

2 Forschungsstand

Die Diskussion über algorithmische Systeme der Entscheidungsfindung innerhalb der Teilhabepflicht für Menschen mit (drohender) Behinderung tangiert im Wesentlichen drei Diskussionsstränge⁶ (Schneider 2022c): Erstens betrifft eine solche Diskussion ganz wesentlich die aktuelle und zukünftige Behinderten- und Eingliederungshilfe, die sich gegenwärtig aufgrund der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowieso im Umbruch befindet und elementare Teile ihrer bisherigen Praxis neugestalten muss, bspw. durch die Einführung neuer Bedarfsermittlungsinstrumente. Zu erwarten wäre, dass der angestoßene Wandel etablierter Handlungspraktiken entsprechende Ambivalenzen hervorrufen kann, die sowohl in hohen Erwartungen als auch in Sorge und Ablehnung münden – und die sich wiederum auch auf die Diskussion um KI-basierte DSS in diesem Anwendungsfeld niederschlagen könnten.

Zweitens fallen Überlegungen, inwiefern neue Technologien bei der Bearbeitung von Anträgen und Bewilligung von Sozialleistungen eingesetzt werden könnten, in den Diskurs um E-Government und Digitalisierung im öffentlichen Sektor. Bereits die Einführung früherer neuer Technologien wie der sogenannten Lochkarte oder den ersten Computern wurden dabei mit einem „gleichbleibendem Arbeitsaufwand und einem Mangel an Fachkräften“ begründet (Kasper 2018, S. 38) – ein Umstand, der sich aufgrund des weiterhin existierenden Fachkräftemangels in der Verwaltung und den Auswirkungen des demografischen Wandels in den nächsten Jahren erwartbar verschärfen wird (vgl. auch Weber 2018a). Heutige Ansätze von E-Government sind „von verstärkter Kooperation über die Verwaltungsebenen hinweg geprägt“ (Lenk 2021, S. 386) und umfassen weit mehr als nur die bürger:innennahe Kommunikation. Stattdessen steht „die Ausweitung der technischen Unterstützungsmöglichkeiten über den engen Kreis routinemäßiger Verwaltungsaufgaben“ (Lenk 2021, S. 387) im Vordergrund,

6 Die Diskurse weisen zudem Überschneidungen zum Diskurs zu Digitalisierung in der Sozialwirtschaft auf, welcher jedoch einen stärker arbeits- und organisationspezifischen Zuschnitt hat und insbesondere Aspekte des Sozialmanagements fokussiert (Kreidenweis und Wolff 2016; Ückert et al. 2020; Vilain 2020). Diese Perspektive wird innerhalb dieser Arbeit nur am Rande thematisiert.

bspw. durch die Einbindung von KI im Antragswesen (Engelmann und Puntschuh 2020).

Zudem wird die Diskussion um ADM-Systeme in der Eingliederungshilfe drittens von dem Diskurs um Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie) in der Sozialen Arbeit gerahmt, in welchem insbesondere die Auswirkungen neuer Technologien auf die professionelle Arbeit im Fokus stehen. Gerade der deutschsprachige Diskurs ist hierbei von einer medienwissenschaftlichen und durchaus skeptischen Perspektive geprägt, die sich erst in den letzten Jahren durch den Diskurs zu Big Data und Künstlicher Intelligenz (KI) zunehmend dem internationalen Diskurs öffnet.

Im Rahmen dieser Arbeit wird insbesondere letzterer Zugang genutzt, um die eigene Argumentation zu entfalten: Die Diskussion um den Einsatz von ADM-Systemen als weitere Technologie in den Arbeitsprozessen sozialarbeiterischen Handelns bezieht sich auf argumentative Figuren, die bereits mit der Einführung erster Computerprogramme entwickelt wurden und noch immer im Diskurs präsent sind. Dieser Zugang unterstützt folglich dabei, die erwarteten Auswirkungen algorithmischer Systeme der Entscheidungsfindung einordnen und verstehen zu können – insbesondere auch auf das professionelle Selbstverständnis von Fachkräften der Sozialen Arbeit. Gleichwohl sind die genannten Diskurse teils eng miteinander verflochten, sodass bestimmte Aspekte der flankierenden Diskurse in dieser Arbeit ebenfalls aufgegriffen und an geeigneter Stelle präsentiert werden. Im Folgenden wird zunächst die Digitalisierung sozialarbeiterischen Handelns historisch eingeordnet, ehe sich den gängigen Argumenten im Diskurs gewidmet wird⁷. Ergänzt wird die Einführung dieser Arbeit durch die Beschreibung der Forschungslücke und Schilderung des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit.

2.1 Der Computer in Verwaltung und Sozialer Arbeit

Der Einsatz von computerbasierten Unterstützungsformen innerhalb der Sozialen Arbeit ist keineswegs eine neue Entwicklung, sondern kann mittlerweile auf eine durchaus beachtliche Geschichte zurückblicken. Bereits mit der Entwicklung frühster Computer in den 1940er Jahren „erhielt die

7 Die Darstellung des Forschungsstandes baut wesentlich auf dem bereits vor wenigen Jahren erschienen Beitrag Schneider (2022c) auf, in welchem ich die Kernlinien des Diskurses präsentiert und diskutiert habe.

technische Unterstützung des menschlichen Umgangs mit Informationen einen entscheidenden Schub“ (Lenk 2021, S. 374). In der deutschen Verwaltung wurden die neuen Technologien zunächst im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) in Bereichen der Sozialverwaltungen wie der gesetzlichen Rentenversicherung eingesetzt (Kasper 2018). Lenk (2021, S. 374f.) betont, dass sich die „IT-getriebenen Modernisierungen von Staat und Verwaltung“ hierbei an kybernetischen Prämissen orientierte, die in den Technologien „neue Möglichkeiten der Beeinflussung von (Natur und) Gesellschaft [...], insbesondere durch Steuerung und Kontrolle menschlichen Verhaltens“ sah. In den folgenden Jahrzehnten, insbesondere ab den 1960er Jahren, wurden immer mehr administrative und operative Teilprozesse automatisiert, insbesondere jene zur „Feinststeuerung der wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und ihrer Finanzierung mittels einzelner, mehr oder weniger schematischer Verwaltungsakte“ (Lenk 2021, S. 378).

In der Sozialen Arbeit begann die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Computern erst Mitte der 1980er Jahre, als die zunehmende Technisierung und verschiedenste Computeranwendungen den Diskurs hierzu unausweichlich machten. Im Fokus dieser frühen Auseinandersetzungen standen vor allem „Überlegungen, ob, wie und inwieweit solche Entwicklungen innerhalb der Pädagogik und Sozialarbeit aufgenommen, integriert und medial gezielt eingesetzt werden konnten“ (Bolay und Kuhn 1993, S. 11f.). Dieser medienwissenschaftliche oder auch medienpädagogische Blick auf Prozesse der Digitalisierung ist innerhalb der Sozialen Arbeit recht konstant und auch heute noch vorherrschend (Bolay und Kuhn 1993; Hoffmann 2020; Seelmeyer und Kutscher 2021; Will-Zocholl und Hardering 2020), obwohl er mittlerweile auch von weiteren Diskursen flankiert wird. Erste Veränderungen in der akademischen Betrachtung von Computern in der Sozialen Arbeit ergaben sich, als der PC als Arbeitsmittel professioneller Fachkräfte in administrativen Handlungsvollzügen in den Fokus rückte. In ihrer Anfang der 1990er Jahre erschienenen Studie zum Einsatz von EDV in Institutionen der Sozialen Arbeit unterscheiden Bolay und Kuhn (1993, S. 12 ff.) im Wesentlichen vier Wellen, um die unterschiedlichen Schwerpunkte in der Auseinandersetzung mit diesen neuen Technologien zu kennzeichnen: Schnupperwelle (frühe 1980er Jahre), Bedrohungswelle (Mitte der 1980er Jahre), Pragmatismus-Welle (Ende der 1980er Jahre) und Wider-die-Mythenbildung-Welle (Anfang 1990er Jahre). Die von ihnen beschriebenen Wellen charakterisieren hierbei, wie über IuK-Technologie diskutiert wurde und in welcher Beziehung dieser Diskurs zur Sozialen Arbeit steht. Die Autor:innen betrachten hierbei insbesondere die sogenannte Be-

drohungswelle kritisch, in welcher einerseits die Binarität von Computern und Individuen betont, andererseits die „zerstörerischen Potentiale von Computertechnik ausgemacht“ wurden (Bolay und Kuhn 1993, S. 14):

Die Abwehrhaltungen, die gerade in Kreisen der sozialen Berufe der neuen Technikform entgegengebracht werden, [...] stützen sich [...] auf ein ideologisches Selbstverständnis von Professionalität, demzufolge Soziale Arbeit im Kern aus Beratung und kommunikativen Hilfen besteht, ein Selbstverständnis, das vielfach die Erkenntnis verdrängt, daß es sich bei diesem Beruf doch zumindest um ein ‚Doppelmandat‘, um eine ‚doppelte Strukturierung‘, um systematische und lebensweltliche Anteile, um Hilfe und Kontrolle handelt – wobei die Hilfe oft unmittelbar zugleich Kontrolle ist. (Bolay und Kuhn 1993, S. 14)

Dem von Bolay und Kuhn (1993, S. 15) als „Schwarz-Weiß-Malerei“ mit extremen Dichotomien“ beschriebenen Zeitabschnitt folgt eine Phase, in welcher Computertechnologie zunehmend ein fester Bestandteil sozialarbeiterischen Handelns wird. Die Autor:innen beschreiben, dass die Kritik an der Computertechnologie weniger offensichtlich zutage tritt, sondern sich in der Unterscheidung niederschlägt, „was algorithmisierbar sei oder nicht“ (Bolay und Kuhn 1993, S. 17), wobei diejenigen Aspekte, die nicht formalisierbar seien, zugleich den Kern sozialarbeiterischen Handelns ausmachen würden. Sie erwarten für ihr Jahrzehnt eine weiterhin kritische Auseinandersetzung, obgleich die ersten Veröffentlichungen „die Mythenbildung noch nicht auf[brechen]“ (Bolay und Kuhn 1993, S. 17).

Tatsächlich verbindet sich die vorhandene Technikkritik spätestens seit den 1990er Jahren mit der bereits vorhandenen Ökonomie- und Bürokratiekritik (Merchel und Tenhaken 2015; Polutta 2015; Webb 2001; Weber 2018b; Will-Zocholl und Hardering 2020). Die Einführung digitaler Technologien und New Public Management Programmen in der Sozialen Arbeit begünstigt eine Veränderung der Arbeitsorganisation sowie die Reorganisation etablierter Beziehungen zwischen den sozialrechtlichen Akteur:innen (vgl. Will-Zocholl und Hardering 2020, S. 128) und verschärft den „Druck auf die Soziale Arbeit, ihre Wirkungen (Effizienz, Effektivität) und Handlungsweise (Konzepte, Methoden) unter Beweis zu stellen“ (Röh 2009, S. 40f.):

Die Nutzung neuer Technologien ist auch im Feld der sozialen Arbeit unmittelbar mit Rationalisierungsbestrebungen sowie mit den Wandlungstendenzen sozialstaatlicher Prinzipien seit den 1990er Jahren und der Einführung von New Public Management verknüpft. Die Auswei-

tung der Marktlogik auf Bereiche, die ursprünglich nicht marktförmig organisiert sind, schreitet auch in der sozialen Arbeit voran und stellt betriebswirtschaftliche Erfolgskriterien in den Fokus. (Will-Zocholl und Hardering 2020, S. 128)

Die vorhandene IuK-Technologie wird zunehmend mit Aspekten der Steuerbarkeit in Verbindung gebracht und kritisiert: So verortet Webb (2003) die eingesetzte IuK-Technologie im Sozial- und Gesundheitswesen in einem gouvernementalitätstheoretischen Rahmen und postuliert, Versorgungstechnologien (engl. technologies of care) würden zu einer Normierung beitragen. Gerade in Verbindung mit dem Bestreben evidenzbasierter Praxis (engl. evidence-based practice) werde „a particular deterministic version of rationality“ unterstützt, das jedoch nicht mit der Handlungsweise Sozialer Arbeit übereinstimme. In den Überlegungen verdeutlicht sich die Sorge, dass IuK-Technologie zu einer Reduzierung von Komplexität und der Vernachlässigung relevanter Wechselwirkungen beitragen könnte; ähnliches haben auch Luhmann und Schorr (1982) mit ihrer These des Technologiedefizits betont. Will-Zocholl und Hardering (2020) resümieren, dass sich die Kritik an der Digitalisierung insbesondere in den sichtbaren Auswirkungen auf die professionelle Arbeit in der Sozialen Arbeit niederschlägt:

[In der Kritik, DS] werden die der Digitalisierung zugrunde liegenden Prozesse der Informatisierung deutlich, die sich in vermehrten Dokumentationsaufwänden und einem Bürokratiewachstum zeigen. In der Wahrnehmung der Akteure sind so die Dynamiken der Ökonomisierung und Informatisierung der sozialen Arbeit weitaus präsenter als die technische Seite dieser Prozesse. (Will-Zocholl und Hardering 2020, S. 126)

Heutzutage ist der Einsatz von IuK-Technologie ein selbstverständlicher Bestandteil sozialarbeiterischen Handelns, obwohl die Digitalisierung des Sozialsektors noch nicht abgeschlossen ist (Kreidenweis und Wolff 2016; Ley und Seelmeyer 2020): Die fachliche Dokumentation wohlfahrtsstaatlicher Organisationen erfolgt zunehmend in digitalen Dokumentationssystemen – diese werden auch Fachsoftware oder digitale Fachverfahren genannt⁸. Dennoch fehlt in manchen Einrichtungen die entsprechende Hardware (bspw. PCs, mobile Endgeräte) zur Dokumentation innerhalb und außerhalb der Büroräumlichkeiten (Schneider 2022a, 2022c). Kreidenweis

8 Eine Übersicht vorhandener Softwarelösungen in der Sozial- und Gesundheitswissenschaft bietet die Internetseite <https://social-software.de/>.

stellt einigen Einrichtungen zudem ein schlechtes Zeugnis aus, sofern sie noch immer veraltete Software benutzen:

Wer keine moderne, mobil- und cloudfähige IT-Infrastruktur hat, wessen IT-Verantwortliche noch Server warten, statt digitale Geschäftsprozesse zu gestalten, wer mit veralteter, nicht web- und mobilfähiger Branchensoftware arbeitet, ist definitiv nicht gerüstet für das digitale Zeitalter (Kreidenweis 2018, S. 124).

Die gegenwärtige Kritik gegenüber IT-gestützten Fachverfahren und digitalen Dokumentationssystemen richtet sich vornehmlich gegen „die unzulängliche Gestaltung IT-gestützter Systeme“ (Schneider 2022c, S. 111) und deren starken Orientierung an administrativen statt fachlichen oder arbeitsfeldspezifischen Kriterien: Merchel und Tenhaken (2015, S. 178) kritisieren, dass vorhandene Systeme „bis heute eher klassische Standardprozesse [unterstützen würden, DS] [...], die sich durch einen hohen administrativen Anteil kennzeichnen lassen“. Entsprechend stünden Dokumentationssysteme, die den „sozialpädagogischen Anforderungen an Dokumentation gerecht werden [können, DS], [...] eher selten im Vordergrund der IT-Planung Sozialer Organisationen“ (Merschel und Tenhaken 2015, S. 178; vgl. Shiller und Strydom 2018). Martikainen et al. (2022) heben in ihrer Studie zur Teilnahme hervor, dass finnische Sozialarbeitende zwar bereit sind, sich an der (Weiter-) Entwicklung der von ihnen genutzten Fachsoftware zu beteiligen, dass jedoch weder die Softwareanbieter noch die wohlfahrtsstaatlichen Organisationen diese Ressource ausreichend nutzen würden.

Neben digitalen Dokumentationssystemen werden zunehmend auch arbeitsspezifische Instrumente digitalisiert, bspw. das Bedarfsermittlungsinstrument im Rahmen der Eingliederungshilfe (LVR-Dezernat Soziales 2020). Die Digitalisierung dieser Instrumente lässt sich u. a. mit der zunehmenden Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung begründen, denn mit der Digitalisierung ihres Angebots verspricht sich die bürger:innen-nahe Verwaltung eine Verbesserung ihres Kontakts zu den Bürger:innen (Opiela et al. 2019). Grundlage für diese Digitalisierung ist einerseits die gesetzliche Vorgabe der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 (Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung, E-Government-Gesetz/ EGovG), in denen u. a. eine elektronische Aktenführung und der Ausbau digitaler Kommunikationswege festgeschrieben wurde, andererseits deren Konkretisierungen einiger Bundesländer in eigenen E-Government-Gesetzen (Opiela et al. 2019). Im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz, OZG) wurde

2017 definiert, dass Bund und Länder ihre „Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten“ haben (§ 1 Abs. 1 OZG). Dabei sei schon frühzeitig klar gewesen, „dass die Verwaltung Ende 2022 nicht ‚fertig digitalisiert‘ sein wird, sondern die Verwaltungsdigitalisierung eine Daueraufgabe darstellt“ (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) 2024). Tatsächlich waren eine Vielzahl der im Jahr 2020 digitalisierten Verwaltungsleistungen bereits „vor Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes digitalisiert“ worden (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) 2020). Am 14.6.2024 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG 2.0) zu, in welchem u. a. die Einführung zentraler Nutzerkonten oder das Once-Only-Prinzip beschlossen, jedoch auf die Festlegung von Umsetzungsfristen verzichtet wurde.

Seit einigen Jahren erhalten zudem algorithmische Systeme der Entscheidungsfindung Eingang in das sozialarbeiterische Handeln und sie beeinflussen zunehmend das professionelle Handeln. Zu nennen sind hier insbesondere Anwendungen aus dem Bereich der Kindes- und Jugendhilfe, um frühzeitig das Risiko einer Kindeswohlgefährdung zu identifizieren und entsprechend intervenieren zu können (Benbenishty et al. 2015; Clayton et al. 2020; Gillingham 2019a, 2020; Gillingham und Humphreys 2010; Johnson und Wagner 2003; Keddell 2015; Price-Robertson et al. 2016; van der Put et al. 2016). Insbesondere im internationalen Diskurs – allen voran die USA und Australien (Bastian und Schrödter 2015) – wird seit knapp zwei Jahrzehnten über den Einsatz von ADM-Systemen diskutiert (Anderson et al. 2014; Benbenishty et al. 2015; Fitch 2006, 2007; Foster und Stiffman 2009; Huuskonen und Vakkari 2013, 2015; Gillingham 2015, 2016a, 2016b, 2018; Gillingham und Graham 2016; Gross et al. 2013; Høybye-Mortensen 2015; Liedgren et al. 2016; Monnickendam et al. 2005; Snow 2021); oftmals auch unter den Bezeichnungen Klient:inneninformationssystemen (engl. client information system, CIS) oder elektronisches Informationssystem (engl. electronic information system, IS), die den deutschen Bezeichnungen Fachsoftware bzw. Dokumentationssoftware recht nahekommen, jedoch mitunter bereits stärkere Risikomanagement-Elemente beinhalten. Die meisten Anwendungen fokussieren hierbei den Bereich des Kinderschutzes, da sich in diesem Bereich nicht nur die Anforderungen an diagnostische Verfahren stark verändert haben und mittlerweile einen stärkeren Fokus auf situative Risikoeinschätzungen legen (Heiner 2011), sondern auch, weil diese prädiktiven Analysen insbesondere „*innerhalb* einer risikopräventiv ausgerichteten Sozialen Arbeit“ (Schrödter et al. 2018, S. 3, Hervorhebung

im Original) eingesetzt werden können. Einige der neueren Anwendungen setzen hierbei auf die Einbindung von Social Media oder anderen Datenquellen (Schrödter et al. 2018).

In der Diskussion werden die vorhandenen Systeme der Entscheidungsunterstützung innerhalb der Sozialen Arbeit ambivalent bewertet (Liedgren et al. 2016; McNellan et al. 2022): Einige Autor:innen betonen, dass die Systeme hilfreiche Mittel darstellen, „um sich Indikatoren für das Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei untypischen Fällen (erneut) zu vergegenwärtigen“ (Schneider 2022c, S. 92, mit Bezug auf Monnickendam et al. 2005; Shiller und Strydom 2018) oder unterstreichen, dass solche Systeme dabei behilflich sein könnten, kollegiale Fallberatungen oder organisationseigene Dokumentationen zu reflektieren (Die Kinderschutz-Zentren 2011; Schneider und Seelmeyer 2019). Andere Autor:innen verweisen hingegen auf die „Gefahr falsch-positiver und falsch-negativer Ergebnisse prädiktiver Analysen und damit ggf. einhergehenden Stigmatisierungen“ (Schneider 2022c, S. 92, mit Bezug auf Barocas und Boyd 2017; Gillingham und Graham 2016; Schneider und Seelmeyer 2019; Schrödter et al. 2018; van der Put et al. 2016) oder sehen die Gefahr, dass die spezifischen Bedürfnisse der Adressat:innen und die Beziehungsgestaltung durch die Fokussierung auf Daten zu kurz kommen könnten (Galuske und Rosenbauer 2008; Merchel 2005; Devlieghere et al. 2022). Inwiefern die prädiktiven Systeme treffsicherer sind als erfahrende Fachkräfte, hängt mitunter auch vom Fokus der Untersuchung ab (Bastian und Schrödter 2015; Gillingham 2019a; Johnson 2011). Tatsächlich kommen McNellan et al. (2022) in einer systematischen Literaturstudie zu dem Schluss, dass die Konzeptionalisierung der Risikobewertung und die Operationalisierung des Risikos in den untersuchten Studien zu unterschiedlich waren, was einerseits von einem Mangel an Einigkeit zeugt, wie die Instrumente nun zu bewerten seien, und andererseits die Interpretation vorhandener Studien erheblich erschwere.

Der deutschsprachige Diskurs zu algorithmischen Systemen hinkt dem internationalen teils in Längen hinterher: „[...] während der internationale, interdisziplinäre Diskurs um selbstlernende Algorithmen und KI im vollen Gange ist, wird hierzulande noch notwendige Grundlagenarbeit betrieben, um das Für und Wider statistischer beziehungsweise IT-gestützter Verfahren der Urteilsbildung für die professionelle Praxis auszuloten“ (Schneider 2022c, S. 119). Einen ersten Wendepunkt in der Auseinandersetzung stellt in dieser Hinsicht die im Jahr 2018 erschienene Publikation von Schrödter et al. dar, welche die unterschiedlichen Prognoseverfahren systematisch aufschlüsselten und so dem hiesigen Diskurs zu algorithmischen Entschei-

dungssystemen entscheidend prägten. Insgesamt hat der Diskurs zu Digitalisierung in den letzten Jahren deutlich an Fahrt aufgenommen, was sich nicht zuletzt an den vielfältigen Sammelbänden verdeutlicht, die mittlerweile die Digitalisierung im Sozialsektor adressieren (Kutscher et al. 2015; Kutscher et al. 2020; Pedersen und Wilkinson 2019; Taylor et al. 2023; Ückert et al. 2020; Vilain 2020; Wunder 2021). Sowohl die Covid-19-Pandemie als auch die Veröffentlichung von ChatGPT im Jahr 2022 trugen zudem entscheidend dazu bei, dass der deutschsprachige Diskurs an Aktualität gewann und sich vermehrt mit den Auswirkungen neuester Technologien wie ChatGPT auf die sozialarbeiterische Praxis auseinandergesetzt wird (Dale 2023; Roeske und Mittmann 2023; Vilain 2020). Aktuelle Publikationen thematisieren hierbei sowohl spezifische Aspekte der Digitalisierung – und im Besonderen zu algorithmischen Systemen der Entscheidungsfindung (Ackermann 2021; Bastian 2023; Schneider 2020, 2024a) – als auch deren Implikationen auf die Profession, wobei hierbei sowohl Aspekte der Lehre (Mittmann et al. 2024; Rennstich 2019, 2021) als auch die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Theorien (Seelmeyer und Kutscher 2021; Waag und Rink 2023) und das Professionsverständnis Sozialer Arbeit (Brunner 2023; Campayo 2020) thematisiert werden. Im September 2024 fand schließlich der erste internationale Kongress⁹ statt, der sich ausschließlich um Themen der Digitalisierung drehte – ein deutliches Indiz dafür, dass das Thema in Deutschland mittlerweile kein Nischenthema mehr darstellt. Dennoch war sowohl dem Call for Paper als auch den Abstracts des Kongresses zu entnehmen, dass große Teile der Auseinandersetzung in einer Art von professioneller Selbstverortung lagen und darauf abzielten, die Vielfalt der Digitalisierung im eigenen Handlungsfeld auszuloten, die Auswirkungen auf etablierte Strukturen, Prozesse und Beziehungen zu analysieren und die soziotechnischen Effekte neuer Technologien, aber auch

9 Der internationale Kongress „Soziale Arbeit und Digitalität“ fand am 6. und 7. September 2024 in Olten statt und war ein Vorhaben der Fachkommission „Digitalisierung und Soziale Arbeit“ der Schweizerischen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Trotz der ausgelobten Internationalität hatte der Kongress einen hohen deutschsprachigen Beitragsanteil, wie dem Programm zu entnehmen war, und stellte damit vor allem eine wichtige Konferenz der DACH-Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz) dar. Ebenfalls in der Schweiz fand knapp zweieinhalb Monate früher das 8. Internationale Symposium Decisions, Assessment, Risk and Evidence in Social Work „DARE conference“ statt. Die DARE Konferenz ist eine Konferenzreihe, welche seit nunmehr fast zwanzig Jahren alle zwei Jahre tagt – zuletzt ausgerichtet am 20. und 21. Juni 2024 durch die ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Zürich. Sie bringt Akteur:innen der Sozialen Arbeit zusammen, um den Dialog zu Entscheidungsfindung, Risikobewertungen und Evidenzbasierung in der Sozialen Arbeit zu befördern.

bekannter Phänomene wie der digitalen Dokumentation, in Bezug auf professionsrelevante Aspekte wie den Ermessensspielraum zu diskutieren (Kaiser et al. 2023).

Im Folgenden werden Befürchtungen skizziert, die mit dem Einsatz von DSS bzw. ADM-Systemen in Verbindung gebracht werden. Hierbei wird deutlich, dass die Befürchtungen oft sehr miteinander verbunden sind und sich argumentativ nur schwer voneinander trennen lassen. Es ist zu vermuten, dass sie nicht nur Unwissenheit, sondern vor allem auch Unsicherheit im Umgang mit neuen Technologien präsentieren und mit der Angst einhergehen, in der Anerkennung eigenen professionellen Handelns an Einfluss zu verlieren. Zudem können sie auch als Resultat vergangener Erfahrungen der Technikimplementierung und -nutzung verstanden werden.

2.2 Befürchtung 1: DSS bilden aufgrund der fragmentierten Datensätze lediglich einen Teil der Realität ab

KI-basierte DSS benötigen qualitativ hochwertige Trainingsdaten, damit die darauf aufbauenden und abgeleiteten Analysen und Prognosen zuverlässig und treffsicher sind (Zweig et al. 2018). Dafür muss nicht nur geprüft werden, „ob die verfügbaren Daten überhaupt die notwendige Qualität aufweisen, um verwendet werden zu können“, sondern es müsse auch hinterfragt werden, inwiefern die vorhandenen Datenbestände für die beabsichtigte Fragestellung verwendet werden können (Zweig et al. 2018, S. 22; vgl. Salganik 2017). Gillingham (2020) kommt – zumindest für Anwendungen im Kinderschutz, die auf Verwaltungsdaten öffentlicher Stellen basieren – hierbei zu dem Schluss, dass die vornehmlich administrativen Daten nur wenig Mehrwert hätten, um genaue und praktische DSS zu entwickeln.

Nun ist der Diskurs über die Qualität der Datenbestände keine per se neue Diskussion, die erst mit der Diskussion um KI-basierte DSS begonnen hat. In der Tat stellt der konstruktive Charakter der Dokumentation einen etablierten Gegenstand im sozialarbeiterischen Diskurs dar (Ames 1999; Berg 1996; Gillingham 2020; Huuskonen und Vakkari 2015; Kühne und Schlepper 2020; Reichmann 2016). So berichtet bereits Berg (1996) davon, dass die Art und Weise, wie medizinische Krankenakten angefertigt werden, darüber Auskunft gebe, wie die Dokumentation in dieser Organisation, aber auch innerhalb der Profession angefertigt werden soll. Jede Form der Dokumentation (unabhängig, ob analog oder digital) geht dabei mit

einer gewissen Reduzierung der Informationen und Komplexität einher. Merchel und Tenhaken (2015, S. 175) betonen, dass „angesichts der Fülle des Dokumentierbaren entschieden werden [müsse, DS] [...], was man für relevant und daher dokumentationswürdig hält und für dessen Festhalten zeitliche und mentale Kapazitäten [aufwenden, DS]“. Auch in aktuelleren Schriften wird diese Konstruktion von Wirklichkeit innerhalb der Dokumentation immer wieder hervorgehoben: Die Frage, welche Informationen, in welcher Weise und in welchem Umfang erhoben werden (sollen), stellt hierbei ein stetiger Aushandlungsprozess innerhalb von Organisation und Profession dar (Gillingham 2020; Ley und Reichmann 2020; Merchel 1999, 2004; Merchel und Tenhaken 2015; Reichmann 2016). Zwar ist Dokumentation nicht ausschließlich von administrativen Aspekten geprägt, kann aber auch nicht losgelöst von organisationalen Strukturen bzw. deren Einbettung im professionellen Kontext gedacht werden (Schneider 2022c). In der Dokumentation selbst drückt sich einerseits Kontrolle, andererseits Konstruktion professioneller Arbeit aus (Ley und Reichmann 2020). Dahmen (2021, S. 39) präzisiert, dass mit der Dokumentation konkreter Inhalte „institutionelle Wirklichkeit“ konstruiert wird. Auf Ähnliches hatten Merchel und Tenhaken (2015) bereits sechs Jahre früher verwiesen, wenn sie den interpretativen Charakter der Dokumentation betonen:

Die dokumentierenden Personen konstruieren einen Fall dabei so, dass er in einer bestimmten Organisation mit den dort entwickelten Organisationslogiken und Organisationsroutinen bearbeitbar wird. Die Dokumentation gibt also Auskunft zum einen über die Sichtweise und die Interpretationen der dokumentierenden Person(en), über ihre (selektiven) Wahrnehmungen, über ihre Selbstdarstellungsbedürfnisse, ihre Interessen, ihre Kategorien und ‚theoretischen‘ Denkmuster. Zum anderen formt sich in den Dokumentationen aber auch ein Bild von einer Organisation: zu den dort vorhandenen pragmatischen Interpretations- und Handlungsmustern, zu den Ressourcen, auf die ein Fall hin interpretiert wird, zu den Legitimationsmustern, die in dieser Organisation gelten und auf die hin die Akteur_innen ihre Handlungen strukturieren und rechtfertigen müssen. (Merkel und Tenhaken 2015, S. 172)

Immer wieder wird im Zusammenhang von Dokumentation auch auf die wertneutrale Erfassung von Inhalten (Reichmann 2016) eingegangen, in der sich der bewusste Unwille ausdrückt, andere Menschen durch Zuschreibungen zu etikettieren (Merkel 2004). Wertfreie Formulierungen sollen entsprechend Stigmatisierungen oder Etikettierungen vermeiden

(Merchel 2004). Gleichzeitig steht diese Dokumentationspraxis in der Kritik, da sie zu intra- und interdisziplinären Missinterpretationen führen kann (Schneider 2024a, S. 193; vgl. Schneider 2022a, S. 249) oder dazu beiträgt, dass notwendige Bedarfe verschleiert werden könnten (Link 2022). Dokumentation stellt allerdings „kein Selbstzweck“ dar (Schneider 2022a, S. 246), sondern übernimmt verschiedene Funktionen: Merchel und Tenhaken (2015, S. 171f.) arbeiten für die Dokumentation in wohlfahrtsstaatlichen Organisationen folgende Funktionen heraus:

- als Tätigkeitsbeleg – entweder als einfacher Nachweis für ein tatsächliches Handeln oder in Form eines legitimatorischen Nachweises korrekt erbrachter [...] Leistungen [...];
- als Dokument zur Absicherung in Situationen, die künftig möglicherweise eine Rekonstruktion des Handelns in legitimatorischer Absicht erfordern [...];
- zur Planung und Steuerung von Hilfen, wobei Maßnahmen und die damit verbundenen Absichten, Ziele und zwischenzeitlich erreichten Ergebnisse festgehalten werden [...];
- als Strukturierungs- und Bewertungshilfe für eine intensive fachliche Auseinandersetzung mit dem Verlauf und den Ergebnissen von Hilfen z. B. als Grundlage für Fallrekonstruktionen oder Prozesse der kollegialen Fallberatung;
- als Grundlage für (möglicherweise künftig erforderliche) gutachterliche Stellungnahmen gegenüber Gerichten [...];
- oder als Grundlage für (qualitative) Evaluationen zu bestimmten Aspekten des sozialpädagogischen Handelns in einer Organisation.

Im Rahmen der Teilhabeplanung beinhaltet die Dokumentation neben Informationen über das Vorliegen von Behinderung auch Aspekte über die Auswirkungen dieser Behinderung(en) auf die Lebensbereiche sowie die Maßnahmen, um diese Teilhabebeeinträchtigungen zu adressieren (§ 13 SGB IX). Konkret umfasst dies besondere personenbezogene Daten und medizinische Gutachten sowie (Selbst-) Beschreibungen über die Teilhabebeeinträchtigungen oder fachliche Stellungnahmen.

Reichmann (2016) hebt hervor, dass Standards der Dokumentation innerhalb von Organisationen erarbeitet werden, bspw., indem konkrete Formate definiert und innerhalb der Organisationen einheitlich angewendet werden. Dieser Prozess sei jedoch nicht einseitig, sondern erfordere, die jeweiligen Dokumentationsanforderungen kollegial zu reflektieren – bis hin zu den Fragen, inwiefern sich die Formate von anderen Texten unterschei-

den und inwiefern diese mit Blick auf notwendige sowie professionsspezifische Regelungen praktisch umgesetzt werden (Reichmann 2016, S. 75-81). Die erarbeiteten Standards können bei den Fachkräften zu „Entlastungsmomenten“ beitragen und Handlungssicherheit schaffen (Reichmann 2016, S. 75): „Wenn in Stresssituationen ein Tunnelblick entsteht, können sich formale Vorgaben auch dazu eignen, dass die Aufmerksamkeit der Fachkräfte gezielt auf schwierige und entscheidende Punkte bei der Arbeit gelenkt und nichts Wesentliches vergessen wird“ (Reichmann 2016, S. 75). Dabei sind „die fachlichen Standards und methodischen Anforderungen des spezifischen Arbeitsfeldes [zu] berücksichtigen“ (Reichmann 2016, S. 74). In Konsequenz bedeutet dies, dass jede Organisation ihre eigenen Dokumentationsroutinen haben kann.

Fachliche Dokumentation – unabhängig davon, ob sie noch in sogenannten bunten Kladden angefertigt wird oder, ob sie im Rahmen von Fachsoftware dokumentiert wird – ist damit „einerseits durch die fachlichen, professionellen und rechtlichen Anforderungen des Arbeitsfeldes bestimmt, andererseits durch die technische und organisationelle Ausgestaltung einzelner Lösungen beeinflusst“ (Schneider 2024a, S. 190f.). Standardisierung und Strukturierung notwendiger Dokumentationsprozesse kann hierbei einen positiven Effekt auf die sozialarbeiterische Praxis haben. Gleichzeitig stehen gerade digitale Dokumentationssysteme, die einen sehr hohen Grad an Standardisierung aufweisen (können), immer wieder in Kritik: Es ist die Rede von „unweigerlichen Gestaltungszwänge[n]“ und vom „Zwang zur Exaktheit (Ley und Seelmeyer 2014, S. 54, Original mit Hervorhebung); zudem wird die „Verbindlichkeit“ kritisiert, die IT-basierte Dokumentationssysteme ausüben könnten (Merchel und Tenhaken 2015, S. 179). Im Zentrum der Auseinandersetzung stehen die Grenzen der Dokumentationssysteme und deren technische Umsetzung, aber auch der stark administrative Charakter der Fachanwendungen: Es besteht nicht nur die Sorge, sondern mit Blick auf verfügbare Anwendungen auch die Erfahrung, dass Informationen in solchen digitalen Dokumentationssystemen zu stark reduziert und Wechselwirkungen sowie komplexe Wirkungsstrukturen nicht hinreichend dargestellt werden können; die entsprechenden Felder wurden durch das System schlicht nicht dargestellt und entsprechende Items oder Kriterien fehlten (Gillingham 2015, 2016b; Huuskonen und Vakkari 2013; Merchel und Tenhaken 2015; Meyer 1991; Ley und Reichmann 2020; Ley und Seelmeyer 2014). So kommt es dazu, dass diese Aspekte und Wechselbezüge nicht oder nur umständlich festgehalten werden können – oder zu entsprechenden Doppelerfassungen führen, um

der Logik der Fachanwendungen gerecht zu werden. Anders gesagt: Art und Inhalt dokumentierter Informationen sind damit auch abhängig davon, was innerhalb der Vorgaben und Rahmenbedingungen IT-gestützter Dokumentationsmöglichkeiten realisierbar ist (Ackermann 2021; Ley und Seelmeyer 2014; Merchel und Tenhaken 2015). Neben den limitierten Darstellungsmöglichkeiten, die sich aus der Logik der Softwaregestaltung erheben, werden auch restriktive Dokumentationsroutinen der Organisation kritisiert: Diese ließen „Ziel und Zweck der Dokumentation pädagogischer Prozesse [...] für die Fachkräfte“ immer weniger „nachvollziehbar“ erscheinen, was sich mitunter in einer „leicht widerständigen Haltung“ gegenüber Dokumentation per se niederschlägt (Merkel und Tenhaken 2015, S. 178).

Mehr noch: Fachkräfte und Mitarbeitende wohlfahrtsstaatlicher Organisationen reagieren auf die wahrgenommenen Limitierungen der Software, indem sie bestimmte Einträge bewusst manipulieren oder mit Dummies befüllen (Büchner 2020; Gillingham und Humphreys 2010), Eintragungen abwägen oder interpretativ anpassen (Bastian und Schrödter 2014; Shiller und Strydom 2018), redigieren, ignorieren oder entsprechend bewusst erweitern (Ackermann 2021; Schneider 2022a). Sollten zukünftige DSS fachliche Dokumentationen als Ausgangsbasis nutzen, so können deren Trainingsdaten die Limitierung und Fragmentierung vorhandener Datenbestände widerspiegeln, die aus den organisationellen Dokumentationsroutinen resultieren. Die Folge wären versteckte Verzerrungen (Crawford 2013) sowie Vorurteile bzw. einseitige Perspektiven (Raji 2020; Schneider 2020), die in die Analysesysteme eingespeist werden würden. Der Rat für Informationsinfrastrukturen (2019, S. 11) ergänzt, dass zudem verrauschte Masendaten, Unaufmerksamkeiten, Versäumnisse oder Fehler sowie Ungenauigkeiten, die aufgrund der Dekontextualisierung entstehen können, die Datenqualität beeinflussen können. All diese Herausforderungen betreffen nicht ausschließlich die Soziale Arbeit (Berg 1996; Raji 2020; Taylor 2008) – sie sind aber bei der Qualitätsbeurteilung sozialarbeiterischer Dokumentation zu beachten. Hinzu kommen die von Blandow (2004) thematisierten, fehlenden Schreibkompetenzen bei Mitarbeitenden, welche ebenfalls zu möglichen Fehlern in den Daten beitragen können. Merchel und Tenhaken (2015) betonen zudem, dass nicht alle Mitarbeitenden die Notwendigkeit von Dokumentation verinnerlicht haben. Das legt nahe, dass die Dokumentation per se unvollständiger und fragmentierter ausfallen könnte, als dies von Personen außerhalb der Profession angenommen wird.

Die Dokumentation wohlfahrtsstaatlicher Organisationen wird i. d. R. nicht mit anderen wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen oder Organisatio-

nen geteilt – allein aus datenschutzrechtlichen, aber auch strafrechtlichen Gründen verbietet es sich, dass organisationale Datenbestände über die notwendige Erforderlichkeit hinaus (bspw. in Form von Bedarfsermittlungsinstrumenten, die sowohl einem Leistungserbringer als auch dem zuständigen Leistungsträger bekannt sind) durch Dritte eingesehen werden können. Da Dokumentation vornehmlich von und für Mitarbeitende wohlfahrtsstaatlicher Organisationen angefertigt wird, werden weitere Perspektiven in der Dokumentation zudem selten sein, insbesondere jene der leistungsberechtigten Personen und ihrer Angehörigen (Blandow 2004; Trede und Henes 2004). Bei einer möglichen Entwicklung KI-basierter Systeme würden folglich nur bestimmte Datenbestände einzelner Organisationen verwendet werden: Der Umfang verfügbarer Datenpunkte wäre hierbei u. a. von der Verfügbarkeit digitaler Dokumentationssysteme (Hardware und Software), der Ausgestaltung von organisationalen Dokumentationsroutinen und deren Passung mit digitalen Dokumentationssystemen bzw. Fachanwendungen sowie von der individuellen Praxis des Dokumentierens der Mitarbeiter:innen und Fachkräfte wohlfahrtsstaatlicher Organisationen abhängig (siehe Abbildung 3).

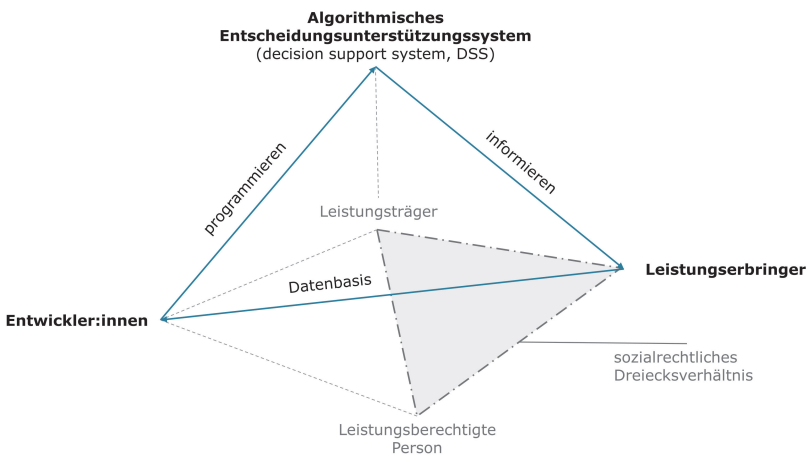


Abbildung 3 Akteurs-Mapping (für Anregungen zur Pyramide danke ich Scarlet Schaffrath) (Schneider 2021b)

Die ohnehin schon fragmentierten, interpretativ geprägten Datenbestände, die für das Training von KI-basierten Systemen herangezogen werden

würden, könnten durch diejenigen Personen bzw. Personengruppen weiter verzerrt werden (Gillingham und Graham 2016), denen die feldspezifischen und professionsinternen Rahmenbedingungen des Anwendungsfeldes fremd sind: Denn um die vorhandenen Daten weiterverarbeiten zu können, müssen die Informationen so aufbereitet werden, dass sie für die weitere Verarbeitung nutzbar sind (Rolf et al. 2008; Simon et al. 2008). Dies beinhaltet u. a. eine Annotation vorhandener Daten, d. h. das Hinzufügen von Kontextwissen oder zusätzlichen Informationen, damit sie durch technische Systeme leichter interpretiert werden können. Entwickler:innen und Datenwissenschaftler:innen, die keine Kenntnis über die organisationalen, professions- und praxisspezifischen Besonderheiten des Dokumentierens haben, könnten hierbei zur weiteren Verzerrung der Datensätze und deren Interpretation beitragen (Datta et al. 2015; Hardt 2014; Larson et al. 2016; Machkovech 2015), wenn sie ihre eigenen Interpretationen und Annahmen, bspw. durch die Annotation und Operationalisierung der Datenbestände, aber auch Methodenwahl zur Auswertung der Daten (Zweig et al. 2018), in die Technikentwicklung einfließen lassen (Bijker et al. 1987). Solche Normen und Werte, die im Rahmen der Technikentwicklung und -gestaltung in zukünftige Technik implementiert wird, lässt sich nur schwerlich transparent machen (Meredith und Arnott 2003; Weber und Zoglauer 2018). Fehlt es jedoch an Transparenz und Nachvollziehbarkeit algorithmischer Analysen, so lassen sich auch inhaltliche Überprüfungen und gar Richtigstellungen nur schwer realisieren – ein Aspekt, der jedoch gerade für eine kritische, professionelle Auseinandersetzung elementar wäre, wenn KI-basierte DSS in der Praxis eingesetzt werden sollen (Schneider et al. 2022b). Technische Entwicklung und deren Produkte sind folglich nicht nur nicht objektiv oder neutral, sondern sie haben zudem soziotechnische Effekte auf die Gesellschaft und Umwelt, in der sie angewendet werden (Collingridge 1980; Grunwald 2010; Hubig et al. 2013; Lenk 1993; Wagner-Döbler 1989; Weizenbaum 1976). Schlussendlich finden sich subjektive Annahmen sowohl in den Datensätzen als auch in der Art und Weise, wie diese Datensätze in Technik aufgegriffen, verwendet und nutzbar gemacht werden (Gillingham und Graham 2016; Raji 2020; Schneider 2020; Schneider und Seelmeyer 2019) – Schneider und Seelmeyer (2019, S. 118) sprechen folglich von dem „phenomenon of *double subjectivity*“ (Hervorhebung im Original) (vgl. auch Crawford et al. 2014; Schneider 2020): „on the one hand, in those who generate them; on the other hand, in those who attribute a certain significance and function to them in the context of DSS development“ (Schneider und Seelmeyer 2019, S. 119).

In Untersuchungen zu algorithmischen Systemen zeigt sich immer wieder, dass die Systeme dazu beitragen, strukturelle Ungleichheiten zu befördern, indem sie bspw. diskriminierende bzw. stigmatisierende Annahmen (Eubanks 2018; Fröhlich und Spiecker genannt Döhmman 2018; Gillingham und Graham 2016; Kolleck und Orwat 2020; Orwat 2020; Wulf 2022), sowie soziale und gesellschaftliche Ungleichheiten verstärken können (Gillingham und Graham 2016; Allhutter und Mager 2020). Zu Diskriminierung kann es auch kommen, weil Personengruppen in Datensätzen unter- oder überrepräsentiert werden (Machkovech 2015; Orwat 2020; Raji 2020; Zweig et al. 2018). Auf diese Diskriminierungspotenziale wird unter dem Schlagwort „algorithm bias“ verwiesen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2019; Boyd 2015; Crawford 2013; Deutscher Ethikrat 2018; Kolleck und Orwat 2020; O'Neil 2016; Orwat 2020; Zweig et al. 2018). Algorithm bias bezeichnet algorithmische „Verzerrungen“ bzw. Voreingenommenheiten (Deutscher Ethikrat 2018, S. 160), die KI-basierte Systeme haben können, indem sie vorhandene Vorurteile und strukturelle Diskriminierung fortführen und dadurch zu deren Normierung beitragen. Beispiele für algorithmische Verzerrungen stellen das AMS-Modell aus Österreich oder der Berechnungsalgorithmus der Schufa in Deutschland dar. Nun lässt sich die fehlerhafte Interpretation vorhandener Datensätze durch Menschen oder Maschinen zwar möglicherweise durch die Einbindung fachlicher Expertise aus dem Anwendungsfeld reduzieren (RfII – Rat für Informationsinfrastrukturen 2019) – gänzlich verhindern wird man sie auf diese Weise wohl aber nicht können. Es ist daher nicht nur erforderlich, die vorhandenen Datenpunkte durch ausgewiesene Expert:innen des Feldes bewerten zu lassen, um deren Qualität beurteilen zu können (RfII – Rat für Informationsinfrastrukturen 2019), sondern auch nötig, weitere Methoden zu erproben, um zukünftig diskriminierende und stigmatisierende Analysen verhindern zu können – obwohl diese Analysen auf Datenmaterial beruhen, dem solche Verzerrungen inhärent sind. Schneider (2021b, S. 344) schreibt hierzu:

Instruktiv hierzu sind Ansätze, die nicht nur bestehende Diskriminierungen verhindern, sondern ‚bias-transformierende‘ Fairnessmetriken beim maschinellen Lernen sowie andere rechtliche und gesellschaftliche Praktiken entwickeln wollen, um historisch und sozial bedingte Ungleichheiten zu überwinden und eine substanzielle, nicht nur formale Gleichstellung zu erreichen.

Erste Erfolge in dieser Richtung sind tatsächlich bereits zu verzeichnen: Mithilfe einer randomisierten kontrollierten Studie – möglicherweise der

ersten dieser Art, denn deren Evaluierungsmaßstäbe wurden speziell für den Bereich der Strafjustiz und Sozialdienste entwickelt (Grimon und Mills 2020 [2022]) – konnte nachgewiesen werden, dass Mitarbeitende von Kinderschutzbehörden in den USA, die ein Tool zur Vorhersage von Risikowahrscheinlichkeiten einer Kindeswohlgefährdung nutzten, weniger rassistische Entscheidungen trafen als ohne das Tool (Grimon und Mills 2022). Solche transformierenden Ansätze sind vor allem relevant, wenn datenbasierte Analysen einen erheblichen Einfluß auf das Leben und die Soziale Teilhabe von Betroffenen haben können – bspw. im Falle des AMS-Modells (Allhutter und Mager 2020; Holl et al. 2018) oder auch bei potenziellen Anwendungen in der Teilhabeplanung für Menschen mit (drohender) Behinderung.

2.3 Befürchtung 2: DSS befördern durch die Orientierung an statistischen Verfahren und Klassifikationen ein medizinisches Paradigma von Behinderung

Bei dem Einsatz KI-basierter DSS werden statistische Prognoseverfahren und Analysen innerhalb der sozialarbeiterischen Praxis an Bedeutung gewinnen. Damit werden jedoch zugleich auch „alte Vorbehalte reaktiviert“ (Schneider 2022c, S. 112), denn die Einbindung statistischer Verfahren wird innerhalb der Sozialen Arbeit in Deutschland äußerst kritisch diskutiert und teilweise sogar mit einer De-Professionalisierung in Verbindung gebracht (Bastian 2014; Die Kinderschutz-Zentren 2011; Schneider 2021a; Schrödter et al. 2018). Gerade wenn KI-basierte Systeme mit einer gewissen Normierung und Stereotypisierung assoziiert werden, bspw., indem sie vorhandene Stigmatisierungen festigen (Gillingham und Graham 2016), steht die Befürchtung im Raum, dass defizitäre Perspektiven auf Menschen mit Behinderung nicht überwunden werden könnten (Röh 2009).

In der Tat reicht die Diskussion zu statistischen Verfahren innerhalb der Sozialen Arbeit etliche Jahre zurück: Bereits in den späten 1980er Jahren beklagen Dawes et al. (1989, S. 1672), dass statistische Verfahren und Statistiken über Gruppen abgelehnt werden, da man sie mit der individuellen Einzelfallbetrachtung für unvereinbar halte – ein Argument, das sich in nahezu unveränderter Form auch in heutigen Arbeiten wiederfinden lässt (Gillingham und Graham 2016; Schrödter et al. 2018). Dawes et al. (1989, S. 1672) betonten seinerzeit, dass die Vernachlässigungen gruppenspezifischer Gemeinsamkeiten zugunsten einer Überhöhung der Bedeutung des Einzelfalls einhergehen würde:

Although individuals and events may exhibit unique features, they typically share common features with other persons or events that permit tallied observations or generalizations to achieve predictive power (Dawes et al. 1989, S. 1672).

Die Verwendung statistischer Verfahren wird dabei oftmals mit der bereits thematisierten Steuerbarkeit menschlichen Verhaltens in Verbindung gebracht (vgl. Kapitel 2.1). Eine weitere Annahme besteht darin, dass aktuaristische Verfahren mit technischen bzw. automatisierten, und klinische Verfahren mit menschlichen Entscheidungsprozessen gleichgesetzt werden (Dawes et al. 1989, S. 1668). Unter aktuarialistischen Verfahren werden statistische Verfahren zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit zusammengefasst, um ein Ereignis in der Zukunft hervorzusagen (vgl. Coohy et al. 2013, S. 151) – ähnlich wie die Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Ereignis im Versicherungsbereich berechnet wird. Klinische Verfahren hingegen basieren auf interpretativen bzw. diskursiven Methoden (Dawes et al. 1989; Meehl 1954; Schrödter et al. 2018). Die Gleichsetzung der Verfahren mit technischen bzw. automatischen oder menschlichen Entscheidungsprozessen ist jedoch fehlerhaft, denn die unterschiedlichen Verfahren beschreiben lediglich Aspekte der Datenauswertung, geben jedoch keinen Hinweis auf denjenigen, der die Datenauswertung vornimmt (vgl. Schneider 2022c, S. 112; Dawes et al. 1989; Schrödter et al. 2018). Beide Verfahren können zudem auf standardisierte oder nicht-standardisierte Verfahren der Datenerhebung basieren (vgl. Schneider 2022c, S. 112; Schrödter et al. 2018). In der folgenden Tabelle 1 sind die beiden Verfahren gegenübergestellt und es wird dabei auf Aspekte der Datenauswertung und den Konsequenzen für die Klassifikationen eingegangen:

	<i>Klinische Verfahren</i>	<i>Aktuarialistische Verfahren</i>
<i>Datenauswertung</i>	Schlussfolgerungen beruhen auf bestimmten Abhängigkeitsmerkmalen bzw. auf dem persönlichen Urteilsvermögen der auswertenden Person. Der genaue Auswertungsprozess ist meist schwer zu rekapitulieren.	Schlussfolgerungen beruhen auf klar definierten, extern nachprüfbaren Regeln und empirisch ermittelten Beziehungen zwischen Daten und dem Ereignis von Interesse.
<i>Konsequenz für die Klassifikation</i>	Beurteilungskriterien basieren sowohl auf empirisch beobachteten Zusammenhängen zum Ereignis von Interesse als auch auf normativen Überzeugungen.	Items basieren auf empirisch ermittelten Beziehungen und wurden für Prognosezwecke zusammengestellt. Dies beinhaltet auch Items, die für sich genommen nicht auf das Ereignis von Interesse abzielen.

	<i>Klinische Verfahren</i>	<i>Aktuarialistische Verfahren</i>
<i>Beispiele</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Intuitiv-diskursiv (Heuristiken) • Fallrekonstruktiv-diskursiv (Kasualistik) • Klassifikatorisch-diskursiv bzw. konsensual (Diagnosebögen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassifikatorisch-statistisch (aktuarialistische Modelle) • Mustererkennend-statistisch (Big Data Analytics)

Tabelle 1 Verfahren der Urteilsbildung (Schneider 2022c, S. 113, Darstellung basierend auf Dawes et al. 1989, S. 1668; Schrödter et al. 2018, S. 4-9)

Vergleicht man diese beiden Verfahren miteinander, so lassen sich die Unterschiede relativ schnell identifizieren: Ein Vorteil statistischer Verfahren besteht sicher darin, dass die zugrundeliegenden Items transparent gemacht werden können (Dawes et al. 1989), was bei intuitiven Verfahren, die als „stillschweigende Kategorisierungen und Entscheidungsheuristiken und -praktiken [...] reflexiv nicht verfügbar“ sind (Schrödter et al. 2018, S. 4), nicht der Fall ist. Bastian (2023) und Grotkamp et al. (2010) verweisen darauf, dass gerade die Intransparenz verwendeter Klassifikationen, Kategorien oder Items einer kritischen Reflexion derselben im Wege stehen würde – mit der Konsequenz, dass „zugrunde liegende Annahmen und Implikationen [nicht, DS] hinterfragt“ werden können (Schneider 2024a, S. 193). Transparenz der Kategorisierungen und Items ist folglich für eine reflexive Professionalität essenziell (Bastian 2023; Grotkamp et al. 2010). Darüber hinaus lässt sich eine Überlegenheit statistischer Verfahren gegenüber klinischen Verfahren feststellen, wenn es um die Vorhersage zukünftiger Ereignisse geht (Bastian 2014, 2023; Schrödter et al. 2018; Schneider 2021a):

Regardless of the field, actuarial risk assessment has demonstrated greater predictive validity and inter-rater reliability than other types of risk assessment, including consensus-based assessment tools developed by a group of experts and unaided clinical assessment by professionals. A large body of research from experimental psychology supports the conclusion that actuarial tools can predict future behavior more accurately than clinical assessments, even when professionals have had extensive clinical training (Coohey et al. 2013, S. 152).

Obwohl mit statistischen Verfahren nachweislich bessere Vorhersagen getroffen werden können als mit klinischen Verfahren, kommen solche Verfahren – gerade in Bereichen, die davon wesentlich profitieren könnten wie dem Kinderschutz (Ackermann 2021; Bastian et al. 2017; Dahmen 2021;

Weinhardt 2022) – in Deutschland kaum bis gar nicht zu Anwendung. Die Gründe für die Ablehnung sind durchaus vielfältig. Ein Grund könnte in der unterschiedlichen Reichweite der sowieso schon kritisch betrachteten Klassifikationen liegen, die durch Items operationalisiert werden: Für eine Vorhersage werden oft nur wenige Items verwendet, die wiederum einen empirisch überprüfbareren Zusammenhang zum Vorhersageereignis aufweisen, während klinische Verfahren neben den empirisch begründeten Items auch auf professionelle Konzepte guten Handelns verweisen können (Schrödter et al. 2018, S. 4-9). Ein weiterer Grund könnte darin bestehen, dass der Einsatz versicherungsmathematischer Verfahren teilweise mit einer Negierung klinischer Verfahren gleichgesetzt wird, obwohl stets betont wird, dass Analyseergebnisse nicht mit Interventionsentscheidungen gleichgesetzt werden können (Bastian 2012, 2014, 2023) bzw., dass professionelles Fachwissen nicht durch solche Verfahren ersetzt werden soll (Schneider 2021a):

In conclusion, we believe it is important to emphasize that actuarial risk assessment does not yield infallible predictions for individual families and cannot supplant professional expertise. Actuarial risk assessment is intended to support decision making and, when used correctly, promises to contribute to our goal of reducing the number of children being harmed (Coohey et al. 2013, S. 160).

Nun haben Klassifikationen – aufgrund ihrer Nähe zur Etikettierung (Merchel 2004) oder der Gefahr von „Labeling-Effekte[n]“ (Röh 2009, S. 183) – per se schon einen schweren Stand innerhalb der Sozialen Arbeit. Klassifizierenden Ansätzen wird vorgeworfen, zur Komplexitätsreduzierung und Vereinfachung komplexer Lebenswirklichkeit beizutragen, wodurch „Diskriminierungen, Stereotypisierungen oder unzulässige Generalisierungen begünstig[t] [werden, DS] könnten“ (Schneider 2024a, S. 192; Mielke 1999). In dem lange zurückreichenden Diskurs innerhalb der Sozialen Arbeit haben sich daher die Begriffe des Fallverstehens oder der Sozialen Diagnose etabliert (Heiner 2011, S. 239; Jakob 1999), um sich von den zuschreibenden Klassifizierungen abzugrenzen und den rekonstruktiven Charakter sozialarbeiterischer Diagnostik zu betonen. Als dialogische Diagnoseformen fokussieren sie die „Person-in-Umwelt-Problematik von Menschen“ und verstehen sich als „sozialkommunikativer Prozess, an dessen Ende keine fixe Soziale Diagnose steht“ (Röh 2009, S. 182). Die Abwendung von standardisiert-klassifizierenden Ansätzen der Diagnostik, wie sie bspw. in der Medizin vertreten werden, geht zugleich mit einer Hinwendung

zum Einzelfall und der Betonung multiperspektivischer Dimensionen und des Netzwerks einher, in das leistungsberechtigte Personen eingebunden sind (Buttner et al. 2023). Die nachdrückliche Diagnosekritik, die seit den 1960er und 1970er Jahren in der Sozialen Arbeit vorzufinden ist, so Buttner et al. (2023) weiter, lässt sich zudem „als eine Reaktion auf die damalige Mitwirkung wohlfahrtsstaatlicher Organisationen an der Durchsetzung politischer Ideologien von Eugenik und Rassenhygiene des NS-Regimes [verstehen, DS]“ (Schneider 2024a, S. 192).

Mit der zukünftigen Orientierung innerhalb der Teilhabeplanung an der *International Classification of Functioning Disability and Health* (ICF) erhält nun eine medizinisch-orientierte Klassifikation Einzug in sozialarbeiterisches Handeln und stellt etablierte Konzepte der Bedarfsermittlung zur Diskussion. Durch das BTHG sind die Rehabilitationsträger dazu verpflichtet, einheitliche Instrumente zu entwerfen, die sich an der ICF orientieren (§ 118 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Während die einen diesen Wandel als kontinuierlichen Prozess wahrnehmen, um eine personenzentrierte Bedarfsermittlung voranzutreiben (Aßhaur und Endlich 2019; Sutorius 2019), und hervorgehoben, dass die professionsübergreifende, gemeinsame Nutzung der ICF zu einer gemeinsamen Sprachbasis zwischen den gesundheitsnahen und rehabilitationsnahen Professionen führen kann (Dettmers 2019; Kahl 2019; Sutorius 2019; Weinkauff et al. 2019), kritisieren andere die Neuausrichtung innerhalb der Teilhabeplanung als „umstrittendes Konstrukt“ (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten 2019, S. 3). Hierbei spielt die vermeintliche oder tatsächliche Nähe der ICF zur *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems*, Version 10 (ICD-10) sicher eine tragende Rolle.

Betrachtet man die beiden Klassifikationssysteme genauer, so ist ihre unterschiedliche Ausrichtung offenkundig: Während die ICD-10 ein medizinisch Verständnis von Behinderung vertritt und auf ein „einheitliches Verständnis von Gesundheitsproblemen“ abstellt (Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz o.J.-c), werden in der ICF sowohl dieses medizinische Verständnis als auch ein soziales Verständnis von Behinderung zusammengefasst – eben ein biopsychosozialer Ansatz in der Auseinandersetzung mit Behinderung befördert (Grotkamp et al. 2020; Sutorius 2019; Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz o.J.-c). Ziel der ICF ist damit „ein einheitliches Verständnis der Auswirkungen von Gesundheitsproblemen sowohl für Menschen mit als auch ohne Behinderungen“ (Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz o.J.-c). Auf die Unterscheidung beider Klassi-

fikationen machte bereits Röh (2009, S. 55f.) aufmerksam, als er die beiden Erklärungsansätze zur Definition von Behinderung skizzierte:

Zum einen handelt es sich [...] um eine negative Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren auf ihre Funktionsfähigkeit und damit um den klassisch-medizinischen Zugang. Zum anderen kann Behinderung im speziellen Sinne als eine negative Wechselwirkung zwischen einer Person (mit einem Gesundheitsproblem, ICD) und ihren Kontextfaktoren in Bezug auf ihre Teilhabe an einem für sie wichtigen Lebensbereich gesehen werden, womit wir den klassisch sozialen Zugang zur Behinderung benannt hätten.

Durch ihre Rückbindung an ein soziales Verständnis von Behinderung ist die ICF damit auch mit Konzepten der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung kompatibel, wie sie in der Sozialen Arbeit diskutiert werden (Dettmers 2018, 2019; Grunwald und Thiersch 2011; Kahl 2018, 2019; Schütz und Luckmann 2003; Thiersch 2014). Darüber hinaus können mit der ICF „sowohl defizit- als auch ressourcenorientierte Einschätzungen vorgenommen werden“ (Schneider 2022c, S. 114; DIMDI 2005; Kahl 2018) und damit „unmittelbar positive und negative Bilder der Funktionsfähigkeit erstellt werden“ (DIMDI 2005, S. 5) – eine Praxis, die auch mit dem „grundlegende[m] Verständnis der Sozialen Arbeit, gerade in den gesundheitsbezogenen Arbeitsfeldern“ kompatibel ist (Müller-Baron 2019, S. 3; Dettmers 2018).

Die Kritik an der ICF adressiert einerseits die zu wenig differenzierte Darstellung des sozialen Modells von Behinderung und die nur vage Definition von Teilhabe, die in der ICF „nicht als eigenständiges Konzept ausgearbeitet“ wird (Bartelheimer et al. 2020a, S. 22):

Von dieser Seite [den Disability Studies, DS] wird in der ICF eine unzureichende Darstellung des sozialen Modells von Behinderung und eine Unschärfe in der Abgrenzung der Begriffe Beeinträchtigung und Behinderung gesehen, da letztlich das Gesundheitsproblem noch immer als Ursache einer Behinderung aufgefasst werde, während demgegenüber die Disability Studies hier nur gesellschaftliche Bedingungen als ursächlich ansehen (Wenzel und Morfeld 2017, S. 387).

Andererseits wird kritisiert, dass die Beschreibung von Teilhabe zu sehr mit dem Konzept der Leistung und Leistungsfähigkeit gekoppelt ist – und damit doch auf die Funktionsfähigkeit von Menschen mit Behinderung abzielt; in dieser Logik würde eine Verbesserung der Leistung mit der Verbesserung der Teilhabe gleichgesetzt werden (vgl. Bartelheimer et al. 2020a, S. 23):

Behinderung kann als eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines Menschen beschrieben werden, die in Aktivitäts- und Teilhabebeeinträchtigungen Ausdruck findet. Um dies zu beurteilen, werden ‚Leistung‘ als vollzogene Handlungsweise eines Menschen und ‚Leistungsfähigkeit‘ als (zu erwartende) Handlungsweise und höchstmögliches Niveau der Funktionsfähigkeit des Menschen unter neutralen Standardbedingungen ermittelt (Bartelheimer et al. 2020a, S. 22).

Eine Herausforderung in der Nutzung der ICF sehen Bartelheimer et al. (2020a, S. 23f.) darin, bei der Bedarfsermittlung die „individuellen Teilhabebeeinträchtigung [von Menschen mit (drohender) Behinderung, DS] zu verstehen, ihr Teilhabeverständnis zu rekonstruieren und ihre Teilhabeziele zu ermitteln“, ohne sich hierbei zu sehr vom Konzept der Aktivität leiten zu lassen, die nur einen Teilaspekt von Teilhabe beschreibe. Ähnliches hatte auch Kahl (2019, S. 11) hervorgehoben, wenn sie die „Risiken einer lückenhaften, normativen und defizitorientierten Bedarfsermittlung“ befürchtet, sollte die zugrundeliegende ICF fehlerhaft angewendet werden.

Nun beziehen sich diese Befürchtungen auf die Anwendung der Klassifikation – und stellen damit keine Herausforderungen dar, die per se der ICF innewohnen. Vielmehr unterstreichen diese Befürchtungen die Notwendigkeit von Sensibilisierung im Umgang mit solchen Klassifikationssystemen und den Bedarf an intensiven Schulungen (Decker 2019; Dings 2019; Seidel und Schneider 2021) – insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Klassifikation in vielen Fällen neu implementiert wird und zunächst Verunsicherungen mit sich bringen könnte. Hierbei sollte sich vor Augen geführt werden, dass eine Klassifikation, darauf verweisen Bastian und Schrödter (2014, S. 278) mit Bezug auf Hammond (1996), in erster Linie „einem Kontinuum zwischen zwei Polen“ entspricht, d. h. mit ihrer Anwendung wird sowohl Subsumtion als auch Rekonstruktion praktiziert (Abbott 1988; Ackermann 2021; Bastian 2014). Ähnliches betont auch Effinger (2021, S. 56), wenn er die Relationen von Begriffen innerhalb von Klassifikationen betont:

Wissenschaftliche Begriffe kategorisieren also Phänomene in den Grauzonen komplexer psychischer und sozialer Systeme. Klare Abgrenzungen können nur statisch und abstrakt gelingen. Überschneidungen und Verwandtschaften (Relationen) mit ihren begrifflichen Eltern, Geschwistern und Nachbarn sind eher die Regel als die Ausnahme. Die zu kategorisierenden Phänomene nehmen in unterschiedlichen Kontexten jeweils unterschiedliche Gestalten an. Auch wenn sie sich unterscheiden, sind

sie doch ohne ihr Gegenüber nicht zu verstehen. Sie haben gemeinsame Wurzeln und sind dennoch nicht identisch.

Klassifikationen stellen nach Bastian und Schrödter (2015, S. 200) „eine Typenbildung zweiter Ordnung“ dar, die sich dadurch auszeichnet, dass sie auf vortheoretischem Wissen basiere, um neue Situationen mithilfe der Einordnung in die Klassifikation in einen Sinnzusammenhang zu stellen (Bastian und Schrödter 2015, S. 200). Die Autor:innen betonen, dass die Typisierung und Klassifikation ein gängiger Prozess ist¹⁰: „Menschen typisieren und klassifizieren in ihrer natürlichen, alltäglichen Weltanschauung“ (Bastian und Schrödter 2015, S. 200).

So verstanden kann eine Klassifikation, die zugleich den Prozess von Strukturierung und Standardisierung anstößt, mit einem „Zugewinn an Handlungssicherheit“ (Polutta 2015, S. 69) und einer „Fokussierung des professionellen Ermessensspielraums“ (Bastian und Schrödter 2015) einhergehen. Dies mag zunächst widersprüchlich klingen, doch da Fachkräfte sich mit der Klassifikation auseinandersetzen und sich im Rahmen einer „schwierige[n] interpretative[n] Leistung [...] des ‚Passend-Machens‘“ (Bastian und Schrödter 2014, S. 280) auf Items festlegen, treten sie zugleich in einen Prozess des Zwiegesprächs mit dem Instrument bzw. dessen Klassifikationssystem bzw. Items ein (vgl. Schneider 2021a, S. 131). So bestätigen gerade ethnografische Studien, dass standardisierte Vorgaben, wie sie eben auch in DSS vorkommen, von Fachkräften als Reflexionstool wahrgenommen werden (Ackermann 2021; Bastian 2014; Monnickendam et al. 2005; Schneider und Seelmeyer 2019; Shiller und Strydom 2018).

2.4 Befürchtung 3: DSS begünstigen die Automatisierung von Entscheidungen

Insbesondere einige Argumente, die im Rahmen der erwähnten Bedrohungswelle (1980er Jahre) (Bolay und Kuhn 1993) hervorgebracht wurden, scheinen bis in die heutige Diskussion einzuwirken. In den früheren Publikationen wurde die menschliche Logik der Entscheidungsfindung der

10 Gerade weil Klassifikation und Typisierung ein selbstverständlicher Prozess menschlichen Handelns darstellt, sollte die Annahme, dass dies im Rahmen von Fallverstehen und Sozialer Diagnostik gänzlich anders verlaufe, kritisch hinterfragt werden. Es ist naheliegend, dass auch in diesen Fällen klassifiziert und typisiert wird – dies jedoch weit „weniger offensichtlich, weniger transparent und schwerer nachweisbar“ zutage tritt (Schneider 2022c, S. 114).

technischen gegenübergestellt und das Technische mit der Annahme abgelehnt, der Mensch würde „durch die ‚binäre‘ Logik des Computers auf ein streng algorithmisches, digitalisiertes Denken eingeschränkt [...] und seiner kreativen, assoziativen Denkweise beraubt“ werden (Bolay und Kuhn 1993, S. 13 mit Bezug auf Wiener 1984). Ähnlich wie dies bereits Bolay und Kuhn (1993) für die anschließende Phase ab Ende der 1980er Jahre diagnostizierten, wird die Kritik an IuK-Technologie heute verdeckter formuliert und bezieht sich augenscheinlich mehr auf die Funktionsweise technischer Systeme. So betonen Ley und Seelmeyer (2014, S. 54) die „unweigerlichen Gestaltungszwänge“ sowie den „Zwang zur Exaktheit“, welcher die digitalen Dokumentationssysteme und Fachanwendungen auf das professionelle Handeln ausüben könne, während Merchel und Tenhaken (2015, S. 179) die „Verbindlichkeit“ hervorheben, die von IT-basierten Anwendungen ausgehen könne. Letztlich verweisen sie auf die Sorge so mancher Autor:innen, ...

[...] dass sich die Fachkraft dem Computer und seinen Vorgaben anzupassen hat, dass die Eingaben bestimmter Daten, die man nicht so gern vornehmen will oder kann, durch das IT-Programm zwingend erforderlich gemacht wird, dass die Komplexität von Lebenslagen und Hilfeverläufen sowieso nicht in elektronischen Systemen abzubilden ist, etc. (Merkel und Tenhaken 2015, S. 179).

Immer wieder lässt sich die Argumentation finden, der Einsatz von Digitalisierung und damit einhergehende, erforderliche Standardisierungen würden professionelles Ermessen einschränken und könnten zur De-Professionalisierung führen (Die Kinderschutz-Zentren 2011; Ley und Seelmeyer 2014; Schrödter et al. 2018; Webb 2001, 2003 – kritisch dazu u. a. Bastian 2014; Schneider 2021a; Schrödter et al. 2018; Polutta 2015). Mitunter wird hierbei argumentativ der Bogen zu routinierten Entscheidungen geschlagen, um die Gefahren zu unterstreichen, nämlich, dass eine fehlende Betrachtung und Würdigung des Einzelfalls schnell zu formalisierten Lösungen führen könnte – zu Entscheidungen nach „Schema F“. Dabei verweist Bastian (2014, S. 158) mit Bezug auf Abbott (1988) bereits vor zehn Jahren darauf, dass routinierte Entscheidungen „den Großteil der beruflichen Tätigkeit [...] ausmachen“ dürften. Er plädiert sogar dafür, den Blick gerade auf die routinierten Entscheidungen zu lenken, um sie besser verstehen zu können:

Umso wichtiger ist es [...], sich über ihre eigenen professionellen Tätigkeitsanteile bewusst zu werden, um sich gegen Maßnahmen der De-professionalisierung zu schützen und sich aber auch Standardisierungs-

verfahren, wenn sie denn nützlich sind und nicht zu einer Technologisierung genuin nicht-standardisierbarer Anteile führen, zunutze zu machen, d. h. um Orte und Bereiche zu kennzeichnen an denen technologische Handlungsweisen zuzulassen oder sogar einzufordern sind (Bastian 2014, S. 158).

Die Unvereinbarkeit technischer Rationalität und menschlicher Entscheidungsfindung wird in einigen neueren Schriften zudem mit Rekurs auf die Prospect Theory begründet (Kahneman und Tversky 1979): Während frühere Modelle der Entscheidungsfindung von einem rationalen Homo economicus ausgingen und menschliche Entscheidungen unter dem Primat der Nutzenmaximierung subsumierten, belegt gerade die deskriptive Theorie, dass menschliche Entscheidungen vielmehr durch Heuristiken und kognitive Verzerrungen beeinflusst sind (Bastian 2019; Freres et al. 2019; Moch 2015). Gemäß der Psychologie der Entscheidungen lassen sich wesentlich vier verschiedene Entscheidungstypen unterscheiden: routinierete, stereotype bzw. intuitive, reflektierte und konstruktive Entscheidungen (siehe Tabelle 2) (Pfister et al. 2017). Ihr Unterschied äußert sich dahingehend, „in welcher Intensität und Qualität kognitive Operationen und damit unser Bewusstsein eingeschaltet“ werden und hinsichtlich des „Grad[s] der Flexibilität und der Geschwindigkeit der erforderlichen Informationsbeschaffung und Verarbeitung“ (Effinger 2021, S. 85).

2 Forschungsstand

	<i>Routiniert</i>	<i>stereotyp/ intuitiv</i>	<i>reflektiert</i>	<i>Konstruktiv</i>
<i>Bewusstheit</i>	Nein	Niedrig	Hoch	Hoch
<i>Anforderung an Aufmerksamkeit</i>	Sehr gering	Gering	Hoch	Sehr hoch
<i>Generierung neuer Informationen</i>	Nein	Nein	Ja	Ja
<i>Zeitdauer</i>	Schnell	Schnell	Schnell/lange	Lange
<i>Flexibilität</i>	Kaum	Gering	Hoch	Sehr hoch
<i>Vorstrukturiertheit</i>	Sehr hoch	Hoch	Hoch/mittel	Gering
<i>Gedächtnisrepräsentation</i>	Assoziationen/ Gewohnheitshierarchien	Schemata, Skripte, Heuristiken	Ziele, Konsequenzen, Attribute, Ereignisse	allgemeines Weltwissen
<i>Kognitive Prozesse</i>	Matching, habituelle Präferenzen	Schemaaktivierung, holistisches Affekturteil	Beurteilungen und Bewertung, Trade-off, Integration	Konstruktions-/ Inferenzprozesse
<i>Emotionale Beteiligung</i>	Gering, angenehm	Einfache Positiv-Negativ-Affekte	Konkrete und antizipierte Emotionen	Emotional besetzte Werte, moralische Emotionen

Tabelle 2 Entscheidungstypen, inkl. deren kognitiver Aufwand (Schneider 2022c, S. 108, erweiterte Darstellung nach Pfister et al. 2017, S. 26-28)

Dass sich innerhalb des Diskurses der Sozialen Arbeit auf diese Theorie zurückbezogen wird, liegt in der „These [begründet, DS], dass intuitive Entscheidungsprozesse unter bestimmten Bedingungen einem rational-logischen Vorgehen überlegen sind“ (Moch 2015, S. 135, unter Bezug auf Gigerenzer 2007). Dies läge daran, so Gigerenzer (2007, S. 26), dass sich das Gehirn im Entscheidungsprozess auf Heuristiken berufe, sich also „einfache Faustregeln [...] zunutze mach[e]“, die dem Erfahrungswissen entstammen: „Die Intelligenz des Unbewussten liegt darin, dass es, ohne zu denken, weiß, welche Regel in welcher Situation vermutlich funktioniert“ (Gigerenzer 2007, S. 27). Im Prozess der Entscheidungsfindung kann sich „auf bereits vorhandene automatisierte, habituelle oder stereotype Präferenzen“ bezogen werden, insbesondere bei Entscheidungen, „die aufgrund ihrer häufigen Wiederholung auf frühere Resultate der Entscheidungsfindung zurückgreifen können (routinierte Entscheidungen), [...] [als] auch bei denjenigen Urteilen [...], in denen erlernte Bewertungsschemata nicht erneut geprüft werden müssen, da entweder der unmittelbare Gesamteindruck oder konkrete Merkmale im Fokus der Entscheidungsfindung stehen (stereotype Entscheidungen)“ (Schneider 2022c, S. 107f., unter Bezug auf Pfis-

ter et al. 2017, S. 26-28). Stereotype Entscheidungen zeichnen sich dadurch aus, dass die „Prozesse der Abwägung (*Trade-offs*) [...] eingeschliffen [sind, DS] oder [...], falls die Merkmalskombinationen unvertraut sind, durch einfache Regeln gelöst“ werden (Pfister et al. 2017, S. 27, Hervorhebung im Original). Erfahrungen und Gefühle spielen bei stereotypen Entscheidungen zudem eine große Rolle. In der Tat wird in Entscheidungsprozessen der Sozialen Arbeit – in der Regel unbewusst – auf Heuristiken zurückgegriffen: Die von Freres et al. (2019) durchgeführte Studie belegt bspw., dass Fachkräfte eine Heuristik der Gefährdungseinschätzung nutzen, um Entscheidungen im Rahmen vom Kinderschutz zu tätigen.

Gleichsam scheint das Lob gegenüber intuitiven Entscheidungen zu vor-schnell, wenn hierbei außer Acht gelassen wird, dass Heuristiken „vor allem tief verankerte, kaum benennbare vorläufige Urteile“ (Schneider 2021a, S. 125; Bastian 2014; Freres et al. 2019; Schrödter et al. 2018; Sunstein et al. 2007) darstellen, „die durch eigene und/ oder kulturelle Erfahrungen geprägt wurden (bspw. Repräsentativitäts-, Verfügbarkeits- oder Verankerungsheuristik)“ (Schneider 2022c, S. 108; vgl. Dawes et al. 1989; Gigerenzer 2007; Pfister et al. 2017; Sunstein et al. 2007). So summiert Pfister et al. (2017, S. 132): „Die Lösungen, die eine Heuristik liefert, sind zwar nicht zwingend korrekt, aber meistens gut genug, um im Alltag pragmatisch zu-rechtzukommen“. In der Tat stehen insbesondere die damit einhergehenden kognitiven Verzerrungen (engl. Bias) in der Kritik, da diese anfällig gegen-über systematischen Fehlern seien und folglich fehlerhafte Entscheidungen oder Fehlurteile begünstigten (Pfister et al. 2017, S. 140). Ähnlich wie dies bei technischen Systemen kritisiert wird, könnte eine Soziale Arbeit, welche die verwendeten Heuristiken und kognitiven Verzerrungen nicht kritisch hinterfragt, gegenüber eigenen „Stereotypisierungen, Vor- und Fehlurteile[n]“ blind bleiben (Schneider 2021a, S. 126).

Und auch die These der Überlegenheit intuitiver Entscheidungen hat ihre Grenzen, insbesondere dann, wenn statistische Verfahren beurteilt werden sollen: Schnell zeigt sich, dass diese mit dem sogenannten „schnellen Denken“ getätigten Entscheidungen, also jene, die unter Rückgriff von Heuristiken und kognitiven Verzerrungen erfolgen, eine gewisse Blindheit gegenüber Zahlen aufweisen, sodass es zu Fehleinschätzungen kommt (Gaissmaier und Gigerenzer 2011; Gigerenzer 2003).

Schlussendlich muss die postulierte Unvereinbarkeit menschlicher Urteile, die neben weiteren Entscheidungstypen auch auf Heuristiken basieren können, und technischer Rationalität auch deswegen zurückgewiesen werden, weil die damit verbundene Annahme, diese kognitiven Verzerrungen

und Heuristiken wären nicht messbar und könnten in Statistiken nicht wiedergegeben werden, schlichtweg falsch ist. Die Messbarkeit und damit auch Vorhersagbarkeit menschlichen Verhaltens (Dawes et al. 1989) wird von Thaler und Sunstein (2009) in ihrer Theorie des libertären Paternalismus dargelegt, welcher mit dem Begriff der Nudges auch international bekannt geworden ist: Er wird bspw. verwendet, um zu erklären, wie Menschen in ihren Kaufentscheidungen beeinflusst werden können oder warum Menschen bestimmte Versicherungen nicht abschließen, obwohl dies für sie vom Vorteil wäre (Sunstein et al. 2007). Mit den sogenannten Nudges – zu Deutsch Anstupser oder Anreize – können Menschen in ihrem Entscheidungsprozess beeinflusst werden, um bestimmte Entscheidungen zu treffen oder in einer bestimmten Weise zu Handeln (Sunstein et al. 2007; Thaler und Sunstein 2009).

Die eigentliche Gefahr, die von algorithmischen Systemen der Entscheidungsfindung auszugehen scheint, dürfte damit weniger darin liegen, dass die Entscheidungslogiken zwischen Mensch und Technik zu unterschiedlich sind, sondern dass sie sich immer ähnlicher werden: Gerade algorithmische Systeme, die auf KI basieren und bspw. Mustererkennung für ihre Analysen und Empfehlungen nutzen, basieren eben nicht auf kritisch geprüften, transparent dargelegten, rationalen Erklärungsansätzen (Stichwort Black-Box-Algorithmen, vgl. Castelvechi 2016; Gillingham 2016b; Rudin 2019; Zweig et al. 2018), sondern nutzen vorhandene Erfahrungswerte, die nicht nur kognitiv verzerrt sein können, sondern in Verdacht stehen, Verzerrungen zudem zu befördern (vgl. Kapitel 1.2.1). Weil die KI-basierten Analysen der menschlichen Entscheidungsfindung teilweise so ähnlich sind, könnte es mit erheblicher kognitiver Anstrengung verbunden sein, die entsprechenden Heuristiken und kognitiven Verzerrungen zu erkennen und kritisch zu reflektieren.

Anders formuliert: Das Problem besteht weniger darin, dass routinierte Entscheidungen in der Sozialen Arbeit getroffen werden, sondern in der Gefahr, dass die eingesetzte Technologie den Entscheidungs- und Handlungsraum gerade deswegen maßgeblich begrenzen könnte, weil Menschen diesen Analysen und Empfehlungen vertrauen und sie unkritisch übernehmen (Liedtke und Langanke 2021; Liedtke 2023; Strauß 2021). Algorithmische Analysen könnten dann als Interventionsentscheidungen missverstanden werden – darauf macht bereits Bastian (2014) aufmerksam. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen: Tatsächlich besteht die Gefahr, dass fehlerhafte Analysen unreflektiert übernommen werden (error of commission) oder diese nicht als fehlerhaft erkannt und zurückgewiesen

werden können (error of omission) (Carter et al. 2020; Geis et al. 2019; Neri et al. 2020). Belege für solches Verhalten finden sich auch in anderen Professionen wie der Medizin, wo solche Systeme schon länger im Einsatz sind. Ein Mangel an statistischem Wissen und Verständnis könnte solche Effekte verstärken, da den nutzenden Personen das Wissen und die Kompetenz fehlen würde, Analysen richtig einzuordnen (vgl. Schneider 2021a, S. 132).

Die von einigen Akteur:innen befürchtete Tangierung des Entscheidungs- und Handlungsraums professioneller Entscheidungen durch KI-basierte ADM-Systeme ist damit nicht nur etwas, das eine Anforderung der Abwesenheit von Zwang nach sich ziehen könnte (Eichler et al. 2015, S. A 2191), bspw., indem der freiwillige Einsatz solcher Systeme betont wird (für die Medizin bspw. Funer et al. 2023). Vielmehr ist es auch eine Forderung danach, notwendige Kompetenzen und Fertigkeiten im Umgang mit solchen Systemen aufzubauen und zu erweitern (Eichler et al. 2015, S. A 2191; Gould 2017; Rennstich 2019; Schüller et al. 2019). Die Forderung nach einer hinreichenden Data Literacy innerhalb der Sozialen Arbeit wird folglich immer drängender (Nierling und Maia 2020; Rennstich 2019, 2021; Schneider et al. 2022b; Zorn und Seelmeyer 2017). Unter dem Begriff der Data Literacy werden hierbei Kompetenzen zusammengefasst, um „Datengrundlagen einzuschätzen und Ergebnisse richtig interpretieren“ zu können (Schneider 2022c, S. 118 mit Bezug auf Zweig et al. 2018, S. 33) sowie das Wissen um statistische Grundkenntnisse (Gaissmaier und Gigerenzer 2011; Gigerenzer 2003; Gould 2017; Weiß 2013) und eine gewisse Fehlersensibilität (Zweig et al. 2018, S. 33). Gaissmaier und Gigerenzer (2011) fassen die erforderlichen Kompetenzen, die Menschen haben sollten, um statistische Analysen in ihren Entscheidungsprozess reflektiert integrieren zu können, folgermaßen zusammen:

[They, DS] need to (a) accept living with uncertainty, (b) have a basic understanding of numerical information, (c) grasp the benefits and harms of treatment options, and (d) understand test results (Gaissmaier und Gigerenzer 2011, S. 30).

Sozialarbeiterisches Handeln wird – insbesondere im Vergleich zu Entscheidungshandeln in anderen Professionen wie der Medizin oder Verwaltung – häufig mit professionellen Einzelfallentscheidungen in Verbindung gebracht, die sich gerade durch die Berücksichtigung besonderer Spezifika der Situation und individueller Bedarfe leistungsberechtigter Personen auszeichnen würden (Bastian 2019; Dahmen 2022; Becker-Lenz und Neuhaus

2023). Gerade im Falle von Entscheidungen, die im Rahmen der Teilhabeplanung für Menschen mit (drohender) Behinderung getroffen werden, schwimmt jedoch die Grenze zwischen sozialarbeiterischem Handeln und Verwaltungshandeln des Fallmanagements, da für die Beurteilung von Hilfebedarfen zugleich fachliche Einschätzungen sowie umfangreiches Wissen zu Behinderungen und Kenntnisse von Teilhabebarrrieren erforderlich sind (vgl. Schneider 2022c, S. 89). Einige Rehabilitationsträger setzen daher bei der Bedarfsermittlung auf die Einbindung von Fachkräften aus den Gesundheits- und Rehabilitationswissenschaften, zu denen auch die Soziale Arbeit gezählt wird (LVR-Dezernat Soziales 2020).

Mehr noch: Betrachtet man die Entscheidungsformen genauer, die im Rahmen von Verwaltungskontexten getroffen werden, so lassen sich verschiedene Formen unterscheiden, die sich hinsichtlich des Automatisierungspotenzials und dem Einräumen von Ermessensspielräumen unterscheiden (Lenk 2021): Allein diese Vielfalt an Entscheidungsformen verhindert zunächst einheitliche, technische Lösungen (Lenk 2018). So gäbe es „reine Wenn-Dann-Entscheidungen (etwa beim Anspruch auf Beihilfen), Fallbehandlungen mit weitgehenden Routineanteilen (bei Berechnung von Steuer), komplexe Gestaltungsentscheidungen (Genehmigungen eines großen Bauprojekts) und Programmformulierungen (Gesetzgebung)“ (Lenk 2021, S. 382f.). Bewilligungsentscheidungen über Leistungen zur Teilhabe stellen entsprechend der genannten Einteilung solche Verwaltungsakte dar, die auf das Ermessen angewiesen sind. Für den Einsatz algorithmischer Systeme der Entscheidungsfindung bedeutet dies nicht nur, dass automatisierte Entscheidungen mit Blick auf Artikel 22 der DSGVO weitestgehend¹¹ ausgeschlossen werden können, vielmehr regelt zudem das Verwaltungsverfahrensgesetz, dass „[e]in Verwaltungsakt [...] [nur dann, DS] vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden [kann, DS], sofern dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht“ (§ 35a VwVfG). Die Sorge, dass mit der Digitalisierung zugleich Ermessensentscheidungen automatisiert werden

11 Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) öffnet die Möglichkeit automatisierter Entscheidungen über die im Art. 22 Abs. 2 DSGVO definierten Ausnahmen hinaus, „wenn die Entscheidung im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag ergeht und (1) dem Begehren der betroffenen Person stattgegeben wurde oder (2) die Entscheidung auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen beruht und der Verantwortliche für den Fall, dass dem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person trifft [...]“ (§ 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 BDSG).

könnten, scheint mit Blick auf gesetzliche Vorgaben also zunächst unwahrscheinlich. Dennoch können gesetzliche Vorgaben nicht verhindern, dass der Einsatz von ADM-Systemen zugleich die menschliche Urteilsfähigkeit herausfordert und die Abgrenzung selbiger zu algorithmischen Analysen und Empfehlungen erschwert, insbesondere bei zunehmender Feingliedrigkeit und Treffsicherheit der Analysen (Schneider 2022c; Schneider und Weber 2024).

Ein genauerer Blick auf die Möglichkeiten der Einbindung algorithmischer Systeme in die Entscheidungsfindung lohnt daher: Innerhalb der Sozialen Arbeit, in welcher solche Systeme bisher vornehmlich in der Diagnostik bzw. zur Deduktion von Kindeswohlgefährdungen diskutiert bzw. eingesetzt werden (Ackermann 2021; Bastian 2012; Dahmen 2021; Die Kinderschutz-Zentren 2011; Weinhardt 2022), stellen Fachkräfte die Hauptzielgruppe für ADM-Systeme dar. Folgt man der Einteilung nach Braun et al. (2020), so stellt dies jedoch nur eine von verschiedenen Möglichkeiten dar, wie DSS in den Entscheidungsprozess eingebunden werden könnten und welche Akteur:innen in Interaktion mit KI-basierten Systemen stehen. Die Autor:innen zeigen für das Anwendungsfeld der Medizin drei Einsatzoptionen auf, wobei sich hierbei auf die Akteur:innen der medizinischen Fachkräfte und Patient:innen konzentriert wurde (vgl. Braun et al. 2020, S. 2f.):

1. Konventionelles Setting (engl. conventional AI-DSS): Die Phänomene werden durch die Fachkraft beschrieben und in einer digitalen Akte festgehalten, welche mithilfe KI-basierter Systeme ausgewertet wird. Die Fachkraft erhält die Empfehlungen des Systems und lässt diese in ihre eigene Entscheidungsfindung einfließen.
2. Integratives Setting (engl. integrative AI-DSS): Neben der klassischen Datengenerierung kann die Beschreibung bestimmter Phänomene auch direkt an die Akte gesendet werden, bspw. durch die Einbindung weiterer Datenlieferanten. Auch in diesem Setting kann die Akte mithilfe KI-basierter Systeme ausgewertet werden. Die Ergebnisse können einerseits in die Akte aufgenommen werden, andererseits werden sie durch die Fachkräfte kontrolliert und interveniert. Insgesamt fokussiert dieses Setting die Entscheidungsfindung zwischen Fachkraft und betroffener Person, d. h. Aspekte der gemeinsamen Entscheidungsfindung (engl. shared decision-making).
3. Vollautomatisches Setting (engl. fully automated AI-DSS): Dieses Setting unterscheidet sich im Vergleich zum vorherigen durch den Wegfall der Fachkräfte. Die Beschreibung von Phänomenen wird direkt in die Akte

integriert, die durch KI-basierte Systeme ausgewertet werden kann. Diese können ihre Analysen in die Akte zurückspeigeln. Das Ergebnis der Analysen wird an die betroffene Person ausgegeben, um deren Entscheidungsprozess zu unterstützen.

Braun et al. (2020) betonen, dass jedes dieser Settings mit gewissen Herausforderungen einhergehen kann: Im konventionellen Setting sollen die Fachkräfte durch die Einbindung KI-basierter Systeme eigene Erfahrungs- und Wissensbestände erweitern – diese könnten dadurch jedoch auch zur Diskussion stehen und ersetzt werden (Braun et al. 2020, S. 2). Bei dem integrativen Setting entsteht Konfliktpotenzial dadurch, dass sich die mögliche Intransparenz des Systems verstärkend auf existierende Spannungen und Missverhältnisse zwischen den Akteur:innen auswirken könnte (Braun et al. 2020, S. 3). Eine Voraussetzung für dieses Settings besteht daher darin, dass die Beteiligten bereit sind, „to render beliefs, preferences and intentions coherent“ (Braun et al. 2020, S. 3).

Obwohl für das medizinische Anwendungsfeld erarbeitet, lassen sich die von Braun et al. (2020) definierten Interaktionsmodi also auf das Anwendungsfeld der Sozialen Arbeit übertragen: Besonders eingängig sollte hierbei das erste Setting sein, das konventionelle Setting. Ein Großteil der Forschung zu algorithmischen Systemen der Entscheidungsunterstützung – auch in der Sozialen Arbeit – forciert dieses voraussetzungsreiche Setting, in welchem die Fachkräfte in Interaktion mit dem KI-basierten System treten (vgl. Schneider 2021a, S. 126; Schneider et al. 2022b). Doch auch das dritte Setting, das vollautomatisierte Setting, ist in Bereichen der Sozialen Arbeit denkbar: Analog zur von Braun et al. (2020) vorgeschlagenen Selbstmedikation könnten leistungsberechtigte Personen diese Systeme einsetzen, um Entscheidungen vorzubereiten, die sie mit Fachkräften der Sozialen Arbeit besprechen möchten. Zudem muss dieses Setting nicht notwendigerweise ein Eins-zu-eins-Setting darstellen: Vorstellbar wäre, dass solche vollautomatisierten Systeme ohne Fachkräfte im Rahmen von Peer-to-Peer-Beratungen wie der Selbsthilfe oder Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) stattfinden könnten (vgl. Schneider 2022c, S. 102).

2.5 Befürchtung 4: DSS gehen von einer vereinfachten Kausalität aus und befördern evidenzbasierte Ansätze

Die befürchtete Steuerbarkeit menschlichen Verhaltens durch den Einsatz statistischer Verfahren und IT-gestützten Systemen wird innerhalb des

Diskurses immer wieder auch mit einer zunehmenden evidenzbasierten Praxis (engl. evidence-based practice, EBP) innerhalb sozialarbeiterischen Handelns in Verbindung gebracht (Webb 2003; Luhmann und Schorr 1982; Will-Zocholl und Hardering 2020). So ist es wenig verwunderlich, dass auch die Einführung der ICF-Klassifikation bzw. die Orientierung an derselben im Rahmen der Bedarfsermittlung mit der Sorge einhergeht, dass bei der Leistungsbewilligung zukünftig auch vermehrt ökonomische Kriterien und die Wirksamkeit erbrachter Leistungen berücksichtigt werden könnten (Deutscher Bundestag 2018a), es also zu einer Entmenschlichung leistungsberechtigter Personen kommen könnte (Dawes et al. 1989); erinnert doch gerade die im BTHG angesprochene Wirksamkeit geeigneter Leistungen (vgl. § 28 Abs. 2 SGB IX) an etablierte Vorbehalte und lässt die Diskussion um evidenzbasierte Praxis erneut aufflammen.

Bereits im Zwischenbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis wurde die Sorge geäußert, die ICF könne nicht nur zur „sachgerechten Beschreibung von Beeinträchtigungen und Teilhabebarrrieren“ herangezogen werden, sondern zudem „als Klassifikation zur Begründung von Leistungsentscheidungen“ dienen (Deutscher Bundestag 2018a, S. 46). Sowohl im Zwischenbericht als auch im Abschlussbericht wird betont, dass die Nutzung der ICF „als metrische und quantifizierende Klassifikation“ zur Beurteilung der Leistungsgewährung nicht vorgesehen wäre (Deutscher Bundestag 2018b, S. 86, 2018a) – nicht zuletzt, weil die ICF-Klassifikation im Sinne eines „hermeneutischen und diskursiven Prozess[es]“ zu verstehen sei (Deutscher Bundestag 2018b, S. 86):

Die ICF als Klassifikation ist nicht darauf angelegt, als Entscheidungsgrundlage für strittige Fragen der Leistungsgewährung zu dienen. Die Autoren der ICF haben diese Klassifikation nicht als ein Instrument zur Regelung des Leistungszugangs verstanden, z. B., indem eine bestimmte Merkmalskombination einen bestimmten Unterstützungsanspruch allgemein begründen würde. [...] Die ICF als Klassifikation ist [...] eindeutig nicht als ein Instrument der Regelung von Leistungszugängen bzw. der Entscheidung über einen Leistungsausschluss zu verstehen (Deutscher Bundestag 2018b, S. 84).

Ähnliche Argumente werden auch durch die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) (2017, S. 2) hervorgebracht, die die ICF „aufgrund der unzureichenden Operationalisierung“ für eine Anwendung in der Be-

darfsermittlung für unzureichend halten (vgl. Kahl 2019, S. 12), sofern sich hierbei auf die sogenannten Core Sets der ICF bezogen werde: Diese Core Sets wären „weder zu einer allgemeingültigen Beschreibung von individuellen Krankheitsfolgen und der damit assoziierten Behinderung noch zur umfassenden Ermittlung des individuellen zum Core Set passenden Unterstützungsbedarfs“ anwendbar (DVfR 2017, S. 3). Aufgrund dessen empfiehlt die DVfR (2017, S. 4), in Übereinstimmung mit den Berichtsergebnissen des Deutschen Bundestags (2018b), Assessmentinstrumente, die strukturiert-diskursiv am biopsychosozialen Modell ausgerichtet sind.

Die bisher skizzierte Diskussion verdeutlicht die Sorge vor einer vereinfachten Kausalität, die sich in der einfachen Formel ‚Behinderung A führt zu Leistung B‘ ausdrücken lässt. Damit einher geht die Befürchtung, dass die „Vielfalt der Menschen mit Behinderung“ (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2017) zukünftig nicht mehr abgebildet werden könnte und ethische Grundwerte der Behinderten- und Eingliederungshilfe verloren gehen könnten. Eine unangemessene Entscheidung, die von der Diagnose auf die Intervention schlussfolgert, würde nicht nur in den professionellen Kernbereich der Inferenz eingreifen (Abbott 1988), sondern erinnert durch ihren unterstellten Automatismus und der scheinbaren Negierung von weiteren Faktoren der Entscheidungsfindung auch zugleich an die Vorbehalte, die gegenüber evidenzbasierter Praxis immer wieder ins Feld geführt wird. Die Hauptargumente gegen evidenzbasierte Praxis fassen Otto et al. (2010, S. 18f.) folgendermaßen zusammen: Evidenzbasierte Praxis verkenne „(1) den Unterschied zwischen naturwissenschaftlichen Ursachen und (menschlichen) Gründen“ (Schneider 2022c, S. 116), insbesondere in individuellen, komplexen Lebenslagen, (2) sie messe „intersubjektive[n] und lebensweltliche[n] Beziehungskonstellationen“ nicht die hinreichende Bedeutung bei, die durch „Fallverstehen und kontextadäquaten Vorgehensweisen“ gewährleistet werden könnten (Otto et al. 2010, S. 19), und (3) sie vernachlässige, dass sie als „experimentelle Wirkungsforschung nur standardisierte Maßnahmen in kontrollierten Kontexten überprüfen“ könne (Otto et al. 2010, S. 19). Während also die einen die Anwendung evidenzbasierter Ansätze „für [weitestgehend, DS] unvereinbar mit reflexiven Praktiken sozialarbeiterischen Handelns halten“ (Schneider 2022c, S. 115, mit Bezug auf Dewe 2013; Dewe und Otto 2012; Webb 2001), betonen andere den Bedarf einer angemessenen Übertragung auf sozialarbeiterisches Handeln, das hierbei die Spezifika des Feldes berücksichtigt (Dahmen 2011; Otto et al. 2010; Sommerfeld 2016). Dabei sei eine zielgruppenspezifische Betrachtung es-

senziell, um zu eruieren, was für wen in welcher Weise wirke (Dahmen 2011; Pawson und Tilley 2009). Nur wenige Autor:innen in der deutschsprachigen Sozialen Arbeit betonen bislang, dass die „Wirksamkeit ihrer Handlungspraxis“ etwas sei (Effinger 2021, S. 36), was innerhalb der Sozialen Arbeit mehr Raum einnehmen sollte – gleichwohl damit auch einige Herausforderungen einhergehen würden (Baumgartner und Sommerfeld 2012; Hüttemann 2010): „Die Verdeutlichung möglicher Kausalbeziehungen ist in diesem komplexen Handlungsfeld sicher noch viel schwieriger als in der Medizin, aber sie ist nicht unmöglich“ (Effinger 2021, S. 36).

Obwohl sie in der Sozialen Arbeit in Deutschland noch immer selten anzutreffen sind, sind diese zur evidenzbasierten Praxis hingewendeten Positionen weit weniger überraschend, als es auf den ersten Blick scheint: Tatsächlich liegt die Vermutung nahe, dass sich ablehnende Positionen nicht bzw. nicht immer auf das aktuelle Verständnis evidenzbasierter Praxis beziehen (Dahmen 2011; Eichler et al. 2015; Weiß 2013), sondern mit ihrer Kritik in erster Linie randomisierte, kontrollierte Studien (eng. Randomized Controlled Trial, RCT) vor Augen haben (vgl. Schneider 2022c, S. 116). Dies stellt deswegen ein Problem dar, weil sich das heutige Verständnis durchaus vom damaligen unterscheidet: Es standen gerade zu Beginn der Diskussion zur evidenzbasierten Praxis vor allem jene RCTs und systematischen Metaanalysen im Mittelpunkt (Sackett et al. 1996), die heute – je nach Fachrichtung (bspw. für die Psychologie Hunsley 2007; Levant und Hasan 2008) – noch immer in Kritik stehen, obwohl bereits schon damals auch auf die Wichtigkeit klinischen Erfahrungswissens, die Berücksichtigung der Werte- und Zielvorstellungen betroffener Personen als auch die Einbettung in Umwelt- und Kontextfaktoren hervorgehoben wurden (Ritschl et al. 2016; Sommerfeld 2016). Hüttemann (2010) betont, dass die Wirkungsorientierung zwar „ein zentraler, aber nicht der einzige Aspekt von EBP“ sei (Hüttemann 2010, S. 131, Fußnote). Neben der starken Fokussierung auf Wirkung und RCTs ist es gerade im deutschsprachigen Raum nicht unüblich, dass zudem der Begriff der „Evidenz“ innerhalb der Diskussion missverstanden werden kann:

[...] in der Debatte um ‚evidence-based practice‘ [wird sich, DS] auf die englische Bedeutung des Wortes ‚evidence‘ bezogen [...] (trotz und obwohl es auch zur analog-klingenden Übersetzung ins Deutsche kommt) Anders als im Deutschen, wo ‚Evidenz‘ auch mit sicherem Wissen (d. h. faktische Gegebenheit, Gewissheit) in Verbindung gebracht wird, verweist die englische Bedeutung ‚evidence‘ (zu Deutsch: Hinweis, Beleg)

auf den probabilistischen Charakter, der mit jener Praxis beziehungsweise Entscheidungsfindung einhergeht (Schneider 2022c, S. 115, Fußnote).

Der akademische Diskurs scheint folglich seit Jahren festgefahren. Bereits vor 14 Jahren lässt sich bei Hüttemann (2010, S. 132) der Frust über dieses gegenseitige Missverständnis herauslesen:

Problematisch an EBP ist, dass in der Regel ein unterkomplexes Modell des Wissenstransfers angenommen wird. Unbefriedigend ist jedoch auch die Tradition in der Sozialen Arbeit, die Möglichkeit der Nutzung empirischer Forschung mit Rückgriff auf die sozialwissenschaftliche Verwendungsforschung der 80er Jahre [...], die theoretische Figur des ‚Technologiedefizits‘ [...] oder die erziehungswissenschaftliche Tradition der Theorie-Praxis-Debatte gänzlich zu verneinen.

Ähnlich zugespitzt formulieren es Kessl und Klein (2010), die den vorhandenen Diskurs über wirkungsorientierte Ansätze und adressat:innen- bzw. nutzer:innenorientierte Ansätze in der Sozialen Arbeit als Dichotomie zusammenfassen (siehe Tabelle 3), wobei das Praktizieren evidenzbasierter Ansätze, so deren Kritiker:innen, einer „Neujustierung“ von Ermessensspielräumen gleichkäme (Kessl und Klein 2010, S. 69).

<i>Wirkungsorientierte Ansätze</i>	vs.	<i>Adressaten-/nutzerorientierte Ansätze</i>
Programm (Programmintegrität)	vs.	Profession (reflexive Professionelle)
Klient:in (passive Rezipient:innen)	vs.	Nutzer:in/ Adressat:in (aktive Rezipient:innen)

Tabelle 3 Idealtypische Dichotomie (Schneider 2022c, S. 117, erweiterte Darstellung nach Kessl und Klein 2010, S. 68, S. 63-72)

In der Tat stellt der „Aufstand gegen das [...] Establishment“ ein Vorsatz evidenzbasierter Praxis dar, denn mit ihr äußert sich der Wille, „den Glauben an [...] Hierarchien und überkommene Lehrmeinungen“ zu kritisieren (Eichler et al. 2015, S. A 2190). Von der EBP sind also durchaus „disruptive Wirkungen“ auf etablierte Praktiken und professionsspezifische Grundannahmen zu erwarten (Schneider 2022c, S. 116). So kommen auch Otto et al. (2010, S. 18) zu einem ähnlichen Urteil: „Wenn der Nutzwert der Sozialen Arbeit für ihre KlientInnen durch eine manualisierte, evidenzbasierte Soziale Arbeit erhöht wird, haben die professionstheoretischen Prämissen, die dieser Neuformulierung widersprechen, ausgedient“. Nachvollziehbar bleibt an dieser Stelle, dass die EBP daher starke Widerstände hervorrufen kann. Gerade, wenn die durch EBP entwickelten Leitlinien etabliert werden sollen, können diese sich auch in der Sorge äußern, mit der EBP eigene Hand-

lungsfreiheit einzubüßen (Dewe 2013): Insbesondere Wirkungsprogramme (Kessl und Klein 2010) oder sogenannte schriftlich hinterlegte Prozessanweisungen (Otto et al. 2010) werden daher mit De-Professionalisierung in Verbindung gebracht.

All diese Kritikpunkte, Befürchtungen und Sorgen gegenüber EBP existieren unabhängig von der Diskussion zu DSS bzw ADM-Systemen; sie bauen vielmehr auf die frühen Vorbehalte gegenüber IT-gestützten Systemen auf. Zudem werden im professionellen Diskurs durchaus einige Argumente miteinander vermengt, die bei einer differenzierten Betrachtung nicht zwingend zusammengehören: Eine Annahme besteht in der scheinbar engen Verbindung von Technisierung und Evidenzbasierung. Ähnlich wie das zuvor mit der scheinbaren Nähe von Rationalität und Statistik (Bortz und Döring 2006, S. 518) zurückgewiesen wurde, ist auch diese – in früheren Zeiten durchaus plausible – Annahme durch die neuen Möglichkeiten datengetriebener KI überholt. Daher sei an dieser Stelle auf Bellmann (2016) verwiesen, der den Unterschied zwischen evidenzbasierter und datengetriebener Praxis für den Bereich der Bildungspolitik wie folgt beschreibt: „Im Paradigma von Evidenzbasierung geht es um ein Erklärungs- und Veränderungswissen, das von einem Beschreibungs- und Vorhersagewissen zu unterschieden ist“ (Bellmann 2016, S. 153). Datengetriebene Analysen können also lediglich Beschreibungen oder Vorhersagen treffen, während damit jedoch noch keine Kenntnis über die Ursachen und Gründe oder mögliche Interventionen ausgesagt werden können (vgl. Schneider 2022c, S. 119).

Diese Unterscheidung verdeutlicht, dass Korrelation nicht mit Kausalität identisch ist: „Korrelationen sind wichtig, um innerhalb eines Modells die Realität adäquat zu beschreiben; Korrelationen werden innerhalb von Kausalbeziehungen vorausgesetzt, jedoch können sie nicht als Beweis für ebene herangezogen werden“ (Schneider 2022c, S. 119 mit Bezug auf Bortz und Döring 2006, S. 518; Hüttemann 2010, S. 122). Tatsächlich befördern ADM-Systeme nur dann eine evidenzbasierte Praxis, wenn ihre Systeme sich im Kontext von evidenzbasierten Studien ausrichten. Es gibt zwar bereits erste Überlegungen, wie man auch KI-basierte Analysen systematisieren kann, um sie mit der klassischen Evidenzpyramide in Beziehung setzen zu können (McCradden et al. 2022), doch mangelt es manchen Vorschlägen an hinreichender Weitsicht: So werden bspw. in dem von McCradden vorgeschlagenen Konzept zwar prospektive klinische Studien befürwortet, jedoch nur unter bestimmten, fast schon restriktiven Bedingungen (Schneider und Weber unveröffentlicht). Dabei wäre es durchaus erstrebenswert,

wenn KI-basierte Systeme prospektiver, klinischer Studien unterzogen werden würden, die den kausalen Zusammenhang von Interventionen systematisch erheben und belegen würden: „Eine besondere Bedeutung kommt dabei der prospektiven Validierung der Systeme im Rahmen kontrollierter und randomisierter klinischer Studien zu, die bisher für KI-Systeme in der Medizin noch nicht etabliert sind“ (Schneider 2021b, S. 344). Gleichzeitig unterstreicht diese Suche nach geeigneten Konzepten, welche die EBP auf der einen Seite und KI-basierte Analysen auf der anderen Seite verbinden, dass die Gleichsetzung von EBP und KI-basierten Analysen oder gar ein unterstellter Automatismus hier irreführend ist.

2.6 Forschungslücke und Erkenntnisinteresse

Der bisherige Diskurs zu KI-basierten algorithmischen Systemen (ADM-Systemen) in der Teilhabeplanung für Menschen mit (drohender) Behinderung steht noch an ihrem Anfang: Zwar werden entsprechende Tools und Anwendungen international innerhalb der Sozialen Arbeit diskutiert und angewendet, doch der Fokus dieser Diskussion liegt insbesondere im Kinder- und Jugendschutz, speziell zur Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen Kindeswohlgefährdung (Benbenishty et al. 2015; Clayton et al. 2020; Coohy et al. 2013; Gillingham 2019a; Grimon und Mills 2022; Kedell 2015; Price-Robertson et al. 2016; van der Put et al. 2016). Prognostik und Risikoeinschätzung stellen jedoch nur eine Facette der Entscheidungskriterien innerhalb sozialarbeiterischen Handelns dar, welche zudem nicht in allen Handlungsfeldern einen so prominenten Platz einnimmt wie im Kinderschutz. So betonen Schrödter et al. (2018), dass sich der Einsatz prädiktiver Analystechnologien insbesondere „*innerhalb* einer risikopräventiv ausgerichteten Sozialen Arbeit“ anbiete (Schrödter et al. 2018, S. 3, Hervorhebung im Original). Der zum Teil umfangreiche internationale Diskurs zu ADM-Systemen bzw. algorithmischen Entscheidungsunterstützungssystemen (DSS) im Kinderschutz ist damit nur bedingt anschlussfähig an die hiesige Diskussion zum Einsatz solcher Systeme in der Teilhabeplanung für Menschen mit (drohender) Behinderung, bei denen die bedarfsgerechte Planung von Maßnahmen und Interventionen zur gelungenen Teilhabe an der Gesellschaft im Mittelpunkt steht. Dieser Unterschied ist alles andere als trivial, da sich Anwendungen zur Beurteilung der Kindeswohlgefährdung stark auf potenzielle Risiken und Gefährdungspotenziale konzentrieren, während dies innerhalb der Teilhabeplanung unangebracht wäre. In

der Tat ist weitestgehend unklar, welche Funktion die Technologie innerhalb der Teilhabeplanung übernehmen könnte. So beschreiben Ley und Seelmeyer (2017, S. 40-44) zwar die Möglichkeiten, wie Fachkräfte durch neue Technologien bei der Fallarbeit – konkret durch Falleingangssysteme (Aufnahme- und Screeningverfahren), bei Falleinschätzungen (Diagnosen und Prognosen) sowie bei Hilfeplanverfahren (Planung und Evaluation) – unterstützt werden können, doch auch diese Beschreibungen orientieren sich an Prozessen im Kinderschutz. Sie gehen zudem davon aus, dass die Analyse der zum Teil immensen, organisationalen Datenbestände einen Mehrwert für das professionelle Handeln bereithalten könnte: „Gerade mit Blick auf den sozialpolitischen Kontext gewinnt eine Organisationsperspektive auf digitale Dokumentation an Bedeutung. Fallsoftware wird nämlich nicht nur *in* Organisationen eingesetzt wird, sondern steht in einem spezifischen Verhältnis *zu* Organisationen“ (Ley und Seelmeyer 2017, S. 44, Hervorhebung im Original).

Darüber hinaus ist auch unklar, welche ethischen, rechtlichen, sozialen oder professionsspezifischen Implikationen der Einsatz von KI-basierten DSS auf die Teilhabeplanung von Menschen mit Behinderung hätte und welche Effekte hierbei die Profession der Sozialen Arbeit an sich tangieren könnten. Zwar gibt es innerhalb der deutschsprachigen Sozialen Arbeit einen beginnenden Diskurs (Kutscher 2019; Kutscher et al. 2015), der sich auch in den skizzierten Befürchtungen gegenüber KI-basierten DSS niederschlägt, doch wird dieser Diskurs oftmals mit einem medienpädagogischen oder medienwissenschaftlichen Blick geführt (Zorn und Seelmeyer 2017; Hoffmann 2020; Kutscher et al. 2014) oder befasst sich auf übergreifender Ebene mit verschiedenen Aspekten der Digitalisierung und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) – bspw. mit den Auswirkungen auf die Organisation (Büchner 2020), auf die Profession (Campayo 2020; Zorn und Seelmeyer 2015) oder hinsichtlich der Datenkompetenz (Rennstich 2019) – ohne diese dabei zwangsläufig an bestimmte Technologien wie ADM-Systemen festzumachen. Zudem war deren Argumentation um das Jahr 2018 nur selten stringent: Wie anhand der dargelegten Befürchtungen skizziert werden konnte, lassen sich die einzelnen Argumente kaum eindeutig voneinander isolieren und kritisch hinterfragen. Vielmehr scheinen die Ebenen der Datengrundlage, der Entscheidung und der potenziellen Auswirkungen auf die Profession zusammenzufallen: Insbesondere Befürchtungen, die statistische Verfahren und Klassifikationen mit Automatisierung und vereinfachter Kausalität in Verbindung bringen (Webb 2003), sind durchaus üblich, obgleich die Aspekte für sich

unterschiedliche Herausforderungen adressieren. Büchner fasst daher mit Blick auf potenzielle Auswirkungen von Digitalisierung auf Formalität und Informalität innerhalb wohlfahrtsstaatlicher Organisationen folgendes Forschungsdesiderat zusammen: „Hier gilt es *stärker als bislang zwischen Organisation, Profession und digitaler Technologie* zu differenzieren“ (Büchner 2020, S. 373, Hervorhebungen im Original). Selten wird in der bisherigen Diskussion zudem berücksichtigt, dass KI-basierte Systeme zwar auf der bereits bekannten IKT aufbauen, sich aber auch wesentlich von ihr unterscheiden. Eine der ersten Arbeiten, die das systematisch für den Bereich der Sozialen Arbeit nachzeichnet, ist der zu Beginn dieser Studie erschienene Artikel von Schrödter et al. (2018), in welchem unterschiedliche Verfahren der Prognostik differenziert gegenübergestellt werden.

Alles in allem fehlt es gerade dem deutschen Diskurs darüber hinaus an empirischen Studien (Büchner 2020), in denen jene genannten, etablierten Argumente, die sich oftmals auf Theorien, Konzepte oder normative Vorstellungen beziehen, an empirische Beobachtungen, Einstellungen und Praktiken rückgebunden werden, die sich in der praktischen Sozialen Arbeit finden lassen. Der bisherige Diskurs ist stattdessen eher theoretischer Natur bzw. aufgrund fehlender Anwendungen notgedrungen allgemein gehalten – es wird sich insbesondere an den gängigen Vorbehalten gegenüber IKT abgearbeitet und bekannte Argumente auf neue Technologien wie KI und ADM-Systeme adaptiert (zum ideologisch geprägten Diskurs der Sozialen Arbeit zur Digitalisierung siehe Waag und Rink 2023). Völlig unklar bleibt bei diesem Vorgehen daher, wie sozialarbeiterische Fachkräfte und Mitarbeitende wohlfahrtsstaatlicher Organisationen den neuen Entwicklungen zu KI und algorithmischen Systemen der Entscheidungsunterstützung gegenüberstehen und ob sie sich eine Nutzung derselben in ihrem Alltagsgeschäft vorstellen könnten. Offen ist hierbei auch, in welchen Bereichen sie sich eine Einbindung von KI-basierten DSS vorstellen könnten, ob bzw. inwiefern die Voraussetzungen für die Implementierung und den Einsatz solcher Systeme innerhalb der Praxis geschaffen ist oder ob diese noch vorbereitet werden müssten.

In der vorliegenden Studie wird daher untersucht, welche Visionen befragte Fachkräfte und Mitarbeitende wohlfahrtsstaatlicher Organisationen für den Einsatz algorithmischer Systeme der Entscheidungsunterstützung im Kontext der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung haben. Sie verortet sich innerhalb der prospektiven Technikfolgenabschätzung (TA). Der Diskurs über soziotechnische Zukünfte (Lösch et al. 2016) oder Visionen (Frey et al. 2022; Lösch et al. 2023) mag für die ein oder andere

Person vornehmlich spekulativen Charakter haben (Grunwald 2010), doch die ihnen zugrundeliegenden Narrative, Antizipationen, Erwartungen und Befürchtungen „entfalten [...] eine erhebliche faktische Kraft“ (Grunwald 2010, S.105), die sich sowohl auf zukünftige Entwicklungen (bspw. aufgrund ihres Einflusses auf Forschungsförderung, Entwicklung und Technikgestaltung) als auch auf die Bereitschaft und Akzeptanz auswirken kann, die in den Visionen diskutierten Technologien zu implementieren bzw. diese zukünftig zu nutzen. Ihre Betrachtung ist daher elementar, um die Implikationen des Einsatzes von ADM-Systemen im Anwendungsfeld der Teilhabeplanung zu verstehen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der Analyse (nicht) intendierter Auswirkungen solcher Systeme in der Teilhabeplanung sowie ethischer, sozialer und professionsspezifischer Implikationen, die sich durch deren potenziellen Einsatz ergeben. Hierbei gilt es, die soziotechnischen und technosozialen Wechselwirkungen (Finck und Janneck 2008) zu untersuchen und mögliche Anforderungen und Rahmenbedingungen für deren Einsatz zu definieren. Ziel ist es, Chancen und Risiken KI-basierter, algorithmischer ADM-Systeme zu explorieren und Handlungsbedarfe zu identifizieren, um den Einsatz solcher Systeme frühzeitig zu begleiten und nicht intendierte Effekte abzumildern.

Im Rahmen der Studie wurden Fachkräfte und Mitarbeitende wohlfahrtsstaatlicher Organisationen (Leistungssträger und Leistungserbringer) interviewt, die mit der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung vertraut sind. Diese beiden Akteur:innengruppen sind relevant, da sich einerseits bei bestimmten Entscheidungen innerhalb der Teilhabeplanung kaum trennscharf zwischen sozialarbeiterischen Handeln und Verwaltungshandeln differenzieren lässt, andererseits ein solches System – ausgehend von einem konventionellen Setting (vgl. Braun et al. 2020) – gerade diese beiden Akteur:innen sinnvoll unterstützen könnte (vgl. Kapitel 2.4). Im Rahmen der Studie wurde dabei bewusst offengelassen, welche Funktionen oder Ausgestaltungen solche KI-basierte DSS im konkreten Setting haben könnten, um den Raum für möglichst vielfältige Visionen zuzulassen. Ausgehend von der Hauptforschungsfrage lassen sich folgende Unterforschungsfragen mit den Aspekten Identifikation – Exploration – Handlungsoption differenzieren:

- *Identifikation*: Welche ethischen, rechtlichen und sozialen Implikationen sind bei der Nutzung von DSS im Kontext von (Sozialer) Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung verbunden? Was sind professionsspezifische Herausforderungen beim Einsatz von DSS?

- *Exploration*: Welche Visionen für den Einsatz algorithmischer Systeme der Entscheidungsunterstützung sind denkbar und plausibel?
- *Handlungsoption*: Welche Handlungsempfehlungen ergeben sich aus den entwickelten Visionen für die zukünftige Gestaltung und Nutzung solcher Systeme?

Der breite Zuschnitt dieser Arbeit unterstreicht den explorativen Charakter der Studie, denn das Anwendungsfeld der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung steht bisher nicht im Fokus von Debatten zu KI-basierten ADM-Systemen. Die genannten Aspekte lassen sich idealtypisch in den Kapiteln des Forschungsstandes, der Empirie und der Diskussion zuordnen, wobei es hierbei durchaus zu Überschneidungen kommen kann.

Zwei Jahre nach Beginn dieser Studie veröffentlichten Houy et al. (2020) ihre Arbeit zu den Potenzialen Künstlicher Intelligenz bei der Unterstützung von Sachbearbeitungsprozessen im Sozialwesen und adressierten damit einen Teilaspekt dieser Studie, nämlich potenzielle KI-Anwendungen innerhalb der Eingliederungshilfe. Hierfür skizzieren und illustrieren die Autor:innen zunächst die Prozesse der formalen Prüfung der Antragsunterlagen, die inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen und Maßnahmenentwicklung sowie die Bescheiderstellung und weiteres Fallmanagement aus der Perspektive der Sachbearbeitung (Houy et al. 2020, S.13-17). Mithilfe komplexer Entscheidungsbäume zeigen sie detailliert auf, an welchen Stellen im Prozess Entscheidungen getroffen werden, welche Personen bzw. Personengruppen und Technologien hierbei involviert sind und welche Handlungen sich ergeben können. Sie kommen zu dem Schluss, dass KI-basierte Methoden und Techniken in folgenden Prozessschritten eine Unterstützung für die Sachbearbeitung darstellen könnten (Houy et al. 2020, S.18-22):

- Automatisierte Prüfung von Antragsinhalten und Pflege relevanter Daten
- Automatisiertes Auswerten von Antragsinhalten
- Automatisiertes Vorbereiten fallspezifischer Bescheide
- Prüfung der aktuellen Rechtslage mit semantischen Suchmaschinen

Trotz der offensichtlichen Nähe bleiben die o. g. Forschungsfragen und das dargestellte Erkenntnisinteresse von dieser Arbeit unberührt: Die Studie von Houy et al. (2020) fokussiert auf die Bearbeitungsprozesse der Sachbearbeitung und nimmt hierbei einen verwaltungswissenschaftlichen Blick ein, während die vorliegende Studie unter Hinzunahme von Methoden der Technikfolgenabschätzung auf den sozialarbeiterischen Diskurs blickt. Schwerpunkt der vorliegenden Studie liegt zudem weniger auf den forma-

len, sondern vielmehr auf den inhaltlichen Entscheidungen, die im Rahmen der Teilhabepanung getroffen werden, sodass die Studie von Houy et al. (2020) eine wertvolle Ergänzung zur eigenen Arbeit darstellt, um die Komplexität des Verfahrens in allen Facetten zu beleuchten.

